

# Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. März 1983)

## VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

### 1. Seligsprechung

Am 25. Januar 1983, dem letzten Tag der Gebetsoktav für die Einheit der Christen, sprach Papst Johannes Paul II. in der Basilika St. Paul vor den Mauern die Trappistin Maria-Gabriella Sagheddu selig. Die Selige ist 1914 geboren, wurde 1936 eingekleidet und starb am 23. April 1939. Sie hat ihr Leben für die Einheit der Christen aufgeopfert (L'Osservatore Romano n. 19 v. 24./25.1.83).

### 2. Botschaft zum Weltfriedenstag

Angesichts drohender Kriegsgefahren in mehreren Ländern der Erde hat Papst Johannes Paul II. mit großer Eindringlichkeit alle Staats- und Regierungschefs zum bedingungslosen Friedensdialog auf nationaler und internationaler Ebene aufgerufen. In seiner Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages am 1. Januar 1983 bekräftigt der Heilige Vater die dringende Notwendigkeit, daß sich der internationale Dialog besonders auf die Menschenrechte, auf die Gerechtigkeit unter den Völkern, auf das Wirtschaftsleben und auf die Abrüstung beziehen muß.

Ebenso große Beachtung müsse dem Dialog auf nationaler Ebene geschenkt werden.

„Wo der Dialog zwischen Regierung und Volk unglücklicherweise fehlt, ist der soziale Frieden bedroht oder sogar nicht vorhanden; das ist wie ein Kriegszustand.“ Die Botschaft des Papstes trägt das Thema: „Der Dialog für den Frieden: Eine Forderung unserer Zeit.“ Sie richtet sich zugleich an alle Politiker und Diplomaten, an die

Mitglieder der internationalen Organisationen, an die Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen sowie an die Bürger eines jeden Landes. Die Botschaft wurde allen Staats- und Regierungschefs auf diplomatischem Weg zugestellt (MKKZ n. 1 v. 2.1.83).

### 3. An die Bischöfe in der Tschechoslowakei

Zum ersten Jahrestag der Proklamation der Slawenapostel Kyrill und Method zu Europapatronen richtete der Papst einen Brief an die Bischöfe der Tschechoslowakei. Die Bischöfe werden ermahnt, sich die Leitung der beiden Priesterseminare in Leitmeritz und Preßburg nicht aus der Hand nehmen zu lassen. Die Oberhirten müßten dafür Sorge tragen, „daß Berufungen zum priesterlichen Leben durch jene zur vollen Reife gebracht werden, die dazu von der Kirche eingesetzt sind“. Die freie Leitung der Priesterseminare sei ein „Recht der Kirche und auch ihre Pflicht, die sie keinen fremden Institutionen anvertrauen kann, will sie nicht sich selbst verleugnen und sich selbst zugrunde richten. Diesen Grundsatz hat die Kirche immer vertreten, und sie hört nicht auf, ihn auch heute von Angesicht zu Angesicht verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen gegenüber zu vertreten“ (KNA).

### 4. Geheimes Konsistorium

Am 2. Februar 1983 hielt Papst Johannes Paul II. ein feierliches Konsistorium, bei welchem er 18 Kardinäle ernannte. Unter den neuen Kardinälen befinden sich zwei Ordensmänner: Carlo Maria Martini SJ, Erzbischof von Mailand, und P. Henri De

Lubac SJ, em. Professor der Theologie in Paris. In das Kardinalkollegium wurde ferner der Bischof von Berlin, Joachim Meisner, aufgenommen (RB n. 7 v. 13.2.83, S. 4).

#### 5. An die bayerischen Bischöfe

Bei seiner Ansprache an die bayerischen Bischöfe hob Papst Johannes Paul II. am 28. Januar den inneren Zusammenhang zwischen Gottesdienst und sozialem Einsatz der Kirche hervor. Er ermunterte die Bischöfe in ihrem Bemühen zur Förderung des Priesternachwuchses und forderte sie auf, im Rahmen des Heiligen Jahres, den sonntäglichen Gottesdienst und die Buße als Schwerpunkte christlichen Lebens hervorzuheben. Darüber hinaus betonte der Papst:

Eine Ortskirche, die über verhältnismäßig viele materielle Mittel verfügt wie die Eurige, hat ihre besonderen Chancen, aber auch ihre besonderen Gefährdungen. Eine der Gefahren ist es, daß der Apparat stärker wird als die Menschen. Aber für die Kirche ist das Prinzip persönlicher Verantwortung von grundlegender Bedeutung. Geistliche Führung liegt in der Kirche nicht bei einem Kollektiv, sondern immer bei Personen. Ich weiß, wie schwer es bei allen Verpflichtungen eines Bischofs in dieser Zeit ist, diesem Prinzip treu zu bleiben. Ich weiß, daß man nie alle zufriedenstellen kann. Aber ich bitte Euch doch darum, die Einfachheit des Evangeliums und seinen persönlichen Charakter immer wieder zur Geltung zu bringen.

Die Verherrlichung Gottes hat den Menschen dahin gebracht, die Schönheit zu suchen, die Gottes würdig ist, und indem er sie suchte, ist er selbst besser und menschlicher geworden. Kult und Kultur gehören untrennbar zusammen. In Eurer bayerischen Heimat, liebe Brüder, ist diese Verflochtenheit von Kult und Kultur besonders lebendig. Man wirft dem letzten Konzil vor, es habe eine „Zerstörung der Sinn-

lichkeit“ gebracht, die Liturgie einer „banalen Verstehbarkeit“ unterworfen; in einer „Veralltäglichung des Sakraments“ habe es zu einer „Zerstörung der Kultur“ beigetragen. Es ist hier nicht der Ort, in eine Auseinandersetzung mit diesen Behauptungen einzutreten. Gewiß hat es manches puristische Mißverständnis der Liturgiereform gegeben. Aber wenn das Konzil den Gebetscharakter der Liturgie unterstrichen und die Einbeziehung aller in das Hören, Reden und Tun vor dem Herrn, von ihm her und zu ihm hin gesucht hat, so wollte es damit den Aspekt der Verherrlichung keineswegs vermindern, bei der immer wieder das Wort des Priesters Esra an das Volk Israel wahr wird: „Die Freude am Herrn ist unsere Stärke.“

Deswegen möchte ich Euch ermutigen, der Freude am Herrn Raum zu geben, die festliche Schönheit der Liturgie weiterzupflegen, die es gerade in Eurem Lande gibt, und zugleich das religiöse Brauchtum nicht in profane Schaustellung abgleiten zu lassen, sondern immer wieder an seinen Ursprung zu binden, es in seiner religiösen Mitte zu verankern, damit Herz und Verstand gleichermaßen vom Glauben berührt werden (MKKZ n. 7 v. 13.2.83, S. 7).

#### 6. Das neue Gesetzbuch der Kirche

Am 25. Januar 1983 unterzeichnete Papst Johannes Paul II. die Apostolische Konstitution zu Promulgierung des neuen Gesetzbuches der katholischen Kirche des lateinischen Ritus. Am gleichen Tag waren es genau 24 Jahre her, seit Johannes XXIII. zusammen mit der Ankündigung des Zweiten Vatikanischen Konzils den Wunsch nach einer Neufassung der kirchlichen Gesetzgebung ausgesprochen hatte. Das neue Gesetzbuch tritt am 1. Adventssonntag 1983 (27. November) in Kraft.

Das neue Gesetzeswerk, an dem rund 20 Jahre gearbeitet worden ist, ist in sieben Bücher geteilt.

Das erste Buch enthält allgemeine Normen und ist gegenüber dem früheren Codex stark ausgeweitet worden.

Das zweite Buch handelt vom Volk Gottes: es enthält die Normen über die kirchliche Hierarchie, den Klerus und die Ordensleute sowie einen Abschnitt über die Rechte und Pflichten der Laien.

Das dritte Buch über den Dienst der Verkündigung verleiht dem ganzen Sachbereich ein ungleich höheres Gewicht als der bisher vierte Teil des dritten Buches im alten Codex.

Die Hauptmaterie des vierten Buches über den Dienst der Heiligung bildet das Sakramentenrecht. Es handelt ferner von den heiligen Zeiten und Orten sowie vom Gottesdienst, der Heiligenverehrung und vom christlichen Begräbnis.

Inhalt des fünften Buches sind die Vorschriften über die zeitlichen Güter der Kirche.

Die kirchlichen Strafbestimmungen bilden den Inhalt des sechsten Buches.

Das siebte Buch enthält die Bestimmungen des Prozeßrechtes. Die neue Gesetzgebung der Kirche lege Wert auf eine rasche Prozeßführung, ohne daß dabei die Gerechtigkeit Schaden nehme. Diesen Hinweis auf die Anwendung des neuen Codex gab der Papst in seiner Ansprache an die Mitglieder der Römischen Rota (KNA).

#### 7. Verfahrensordnung für die Selig- und Heiligsprechungen

Am 26. Februar 1983 wurde eine Neufassung der Prozeßordnung für die Selig- und Heiligsprechungen der katholischen Kirche veröffentlicht. Die Ortskirche ist stärker in das Prozeßverfahren eingeschaltet. Die (kostspielige) Verpflichtung, in verschiedene Phasen des Prozesses einen Anwalt beizuziehen, ist weggefallen.

Die stärkere Beteiligung der Diözesanbischöfe ist eines der wichtigsten Merkmale

der neuen Prozeßordnung. Den Diözesanbischöfen ist die gesamte Verantwortung für die Sammlung der Beweise im Hinblick auf das Leben und Sterben der betreffenden Männer und Frauen übertragen sowie auch der Beweis über den Ruf der Heiligkeit, des Martyriums, der herausragenden Tugenden und der eventuell eingetretenen Wunder. Diese Aufgabe führen die Bischöfe kraft „eigener Gewalt“ und ohne Delegation durch den Heiligen Stuhl aus.

Die neue Gesetzgebung über die Selig- und Heiligsprechungsprozesse ist vom Papst mit der Apostolischen Konstitution „*Divinus perfectionis magister*“ gebilligt worden. Außer der Konstitution umfaßt das Gesetzeswerk drei weitere Dokumente: die „Normen“, die das Beweisverfahren bei den Selig- und Heiligsprechungen regeln, das dem Diözesanbischof anvertraut ist; weiter das „allgemeine Dekret“ der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen, das die einstweiligen Normen für jene Prozesse regelt, die bereits bei der Kongregation eingereicht sind; sowie „interne Vorschriften“ dieser römischen Kongregation, die interne Kompetenzen und den Ablauf der Prozeßführung betreffen (KNA).

#### 8. „Öffnet die Türen dem Erlöser!“

„*Aperite portas Redemptori*“ – Mit diesem Appell beginnt das Apostolische Schreiben Papst Johannes Pauls II. zum Jubiläumsjahr der Erlösung, das am Fest der Verkündigung des Herrn 1983 beginnt und am Ostersonntag 1984 schließt. Diese Feier der 1950. Wiederkehr des Todes und der Auferstehung Christi „will vor allem ein Aufruf zu Reue und Umkehr sein, die die notwendigen inneren Voraussetzungen dafür sind, um an der Gnade der von ihm gewirkten Erlösung teilzunehmen und so in den einzelnen Gläubigen, den Familien, Pfarrgemeinden, Diözesen, den religiösen Gemeinschaften und in den anderen Zentren des christlichen und apostolischen Le-

bens zu einer geistigen Erneuerung zu gelangen“. Deshalb wünscht Papst Johannes Paul II. zum einen, „daß man den beiden wichtigsten Bedingungen, die für die Gewinnung jedes vollkommenen Ablasses erforderlich sind, eine tragende Bedeutung gibt, nämlich der persönlichen und vollständigen sakramentalen Beichte, in der sich das Elend des Menschen und die Barmherzigkeit Gottes begegnen, sowie dem würdigen Kommunionempfang“; und deshalb überläßt er zum andern die konkreteren Richtlinien und pastoralen Empfehlungen den Bischöfen und Bischofskonferenzen – so kann der Jubiläumsablaß auch durch die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Feier in den Bistümern und Pfarreien oder durch den Besuch einer der von den Bischöfen dafür bestimmten Kirchen gewonnen werden.

„Das ganze Leben der Kirche ist von der Erlösung durchdrungen; von der Erlösung bezieht es seine Kraft. Um uns zu erlösen, ist Christus vom Herzen des Vaters in die Welt gekommen und hat sich selbst am Kreuz dahingegeben in einem Akt größter Liebe zur Menschheit. Seinen Leib und sein Blut hat er der Kirche ‚zu seinem Gedächtnis‘ (vgl. Lk 22,19; 1 Kor 11,24f.) hinterlassen und sie als Dienerin der Versöhnung mit der Vollmacht, Sünden zu vergeben, eingesetzt (vgl. Joh 20,23; 2 Kor 5,18f.). Die Erlösung wird dem Menschen durch die Verkündigung des Wortes Gottes und die Sakramente vermittelt, im Rahmen jener Heilsordnung, in der die Kirche als Leib Christi zum ‚allumfassenden Heilssakrament‘ (Lumen gentium 48) geworden ist. Die Taufe, das Sakrament der Wiedergeburt in Christus, führt die Gläubigen in den Lebensstrom hinein, der dem Erlöser entspringt. Die Firmung verbindet sie noch enger mit der Kirche und bestärkt sie im Zeugnis für Christus und in einer Liebe, die Gott und die Brüder zugleich umfaßt. Die Eucharistie vergegenwärtigt in besonderer Weise das gesamte Werk der Erlösung; das ganze Jahr hin-

durch wird es in der Feier der heiligen Geheimnisse fortgeführt“ (SKZ 11/9 1983, S. 157).

## BISCHOFSSYNODE

Die Bischofssynode ist nicht nur Ausdruck und Hilfsmittel der Kollegialität, sie arbeitet auch kollegial – und das schon von der Vorbereitung ihrer verschiedenen Sitzungen an. Im Blick auf ihre 6. Generalversammlung im kommenden Herbst hatte das Synodensekretariat schon vor Jahresfrist einen Vor-Entwurf (Lineamenta) mit vielen Fragen zum Synodenthema Versöhnung und Buße im Sendungsauftrag der Kirchen veröffentlicht (OK 23, 1982, 189).

Dank der Veröffentlichung der Lineamenta konnte die Vorbereitungsdiskussion auf eine breite Basis gestellt werden. Darüber hinaus hat sie ein allgemeines Nachdenken in der kirchlichen Gemeinschaft über Bedeutung und Wege von Versöhnung und innerer Umkehr und ihres Zusammenhangs mit der Gestaltung der Welt von heute geführt und damit nicht wenig zur geistlichen Vorbereitung des Heiligen Jahres der Erlösung beigetragen, dessen Thematik mit der Bischofssynode fast deckungsgleich ist. Aus diesem Grund hat man sich auch zur (erstmaligen) Veröffentlichung des Arbeitsdokuments entschlossen (KNA).

## AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

### 1. Staatssekretariat

Zum Abschluß der zweitägigen Beratungen von führenden Vertretern des amerikanischen Episkopats und mehrerer europäischer Bischofskonferenzen über den zweiten Entwurf des Hirtenbriefes der nordamerikanischen Bischöfe über Frieden und Abrüstung vom 18. bis 19. Januar 1983 in Rom wurde folgende Erklärung veröffentlicht:

Am 18. und 19. Januar trafen sich Bischöfe aus den USA, aus Frankreich, aus der Bundesrepublik Deutschland, aus England, Schottland, Belgien, Italien und den Niederlanden im Vatikan, zusammen mit dem Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Ratzinger, dem Kardinal-Staatssekretär Agostino Casaroli, dem Sekretär des Rates für die Öffentlichen Angelegenheiten, Erzbischof Silvestrini, und dem Sekretär von *Justitia et Pax*, Peter Jan Schotte. Der Entwurf des amerikanischen Hirtenbriefes „Die Herausforderung des Friedens: Gottes Verheißung und unsere Antwort“ bot die Gelegenheit zu dieser Begegnung. Die amerikanischen Bischöfe hatten den zweiten Entwurf dieses Hirtenbriefes einigen Bischofskonferenzen und dem Apostolischen Stuhl zugesandt mit der Bitte, sich dazu zu äußern. Nachdem dem Apostolischen Stuhl unterbreitet worden war, daß ein solcher brüderlicher Austausch über die im Entwurf angesprochenen Probleme von Nutzen wäre, bot dieser sich an, eine informelle Beratung zu organisieren.

In dem Bewußtsein, daß heute das Leben, die grundlegenden menschlichen Werte und das Überleben der Völker bedroht sind, schien es den Bischofskonferenzen, die von den Fragen der Atomwaffen in besonderer, wenn auch unterschiedlicher Weise betroffen sind, notwendig, sich gemeinsam über die wirkliche Lage, wie sie in den verschiedenen Ländern erfahren wird, zu informieren und diese Lage in Treue zur kirchlichen Tradition und zur Lehre von Johannes Paul II. zu bedenken. Dieser gemeinsame Dialog ist ein Ausdruck der bischöflichen Kollegialität. Auch ist es wegen der wechselseitigen Abhängigkeit der Nationen und Kirchen in diesen schwierigen Fragen naheliegend, eine weitestmögliche Übereinstimmung zwischen den Bischofskonferenzen und mit dem Apostolischen Stuhl herzustellen. So soll für das Volk Gottes und für alle Menschen guten Willens sichere Hilfe auf dem Weg zum Frieden gegeben werden.

Die Bischöfe bestätigen erneut die Verantwortlichkeit und die moralische Autorität der Kirche bezüglich der Probleme um Krieg und Frieden. Einig in der Lehre mit dem II. Vatikanischen Konzil und Papst Johannes Paul II., diskutierten sie die biblischen und theologischen Grundlagen der kirchlichen Lehre über Krieg und Frieden, über Fragen des Gebrauchs von Atomwaffen, die Beziehung von nuklearen und konventionellen Waffen und über die moralische Qualität der Abschreckung. Die Bischöfe erörterten sowohl den politischen Kontext des Wettrüstens als auch die Werte, die in der gegenwärtigen politischen Situation gefährdet sind.

Die Teilnehmer äußerten den Wunsch, den Dialog fortzusetzen, um besser die drängenden Probleme zu verstehen, die Gewalt und Aggressionsdrohungen den Gewissen stellen. Darüber hinaus sind sie der Bischofskonferenz der USA dankbar, daß sie vor dem dritten Entwurf des Hirtenbriefes in die Diskussion einbezogen worden sind (RB n. 5 v. 30.1.83, S. 8).

## 2. Kongregation für die Glaubenslehre

Kardinal Ratzinger, Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, hat bei einem „Informationsgespräch“ am 7. Dezember 1982 mit den Vatikanjournalisten der Vereinigung „AIGAV“ neue Maßstäbe gesetzt. Im Gegensatz zu vorangegangenen Gesprächspartnern dieses „vatikanischen Auslandspresse-Klubs“ erklärte er von vornherein, nicht nur ein „Hintergrundgespräch“ führen zu wollen, sondern gestattete den Tonband-Mitschnitt und das wörtliche Zitat.

Ausdrücklich betonte er, daß die wesentliche Neuerung des von ihm geleiteten Amtes auf Paul VI. zurückgeht: Dieser Papst hatte am Tag vor Konzilsschluß (7.12.1965) das „Heilige Offizium“, das im wesentlichen ein Tribunal war, in die kollegial orientierte „Kongregation für die

Glaubenslehre“ umgewandelt und ihr als Hauptaufgabe den Dialog mit der „ganzen theologischen Bewegung in der Weltkirche“ gestellt. Das geht soweit, daß vom kommenden Jahr an die Kongregation nicht mehr nur darauf wartet, was an Streitfragen an sie herangetragen wird, sondern selbst das Gespräch „vor Ort“ sucht, indem sie ihre führenden Persönlichkeiten in die Ortskirchen in allen Teilen der Welt entsendet. Juridische Verfahren werde es zwar weiterhin geben, „doch sind sie ein geringer Teil unserer Beschäftigung“; der Hauptteil gilt dem Dialog, und auch die juridische Betätigung soll im Dienste der Seelsorge, der „Brüderlichkeit in der Kirche“, stehen (KNA).

### 3. Kongregation für die Glaubenslehre

Am 29. Oktober 1982 gab die Kongregation für die Glaubenslehre folgende Antworten:

Ein Priester, der wegen Alkoholismus oder anderer Krankheit nach dem Urteil des Arztes es vermeiden muß, auch nur eine geringe Menge konsekrierten Weines zu sich zu nehmen, möge konzelebrieren und „per intinctionem“ kommunizieren.

Der Ortsoberhirt kann einem Priester, der aus den oben genannten Gründen keinen konsekrierten Wein zu sich nehmen kann, erlauben, daß er auch, wenn er allein zelebriert, „per intinctionem“ kommuniziert und den Kelch einem anwesenden Gläubigen reicht, damit dieser den konsekrierten Wein trinke.

Gläubige, die an „celiachia“ leiden, so daß sie bestimmte Bestandteile, die im Mehl enthalten sind (Glutin), nicht zu sich nehmen dürfen, dürfen mit Erlaubnis des Ortsordinarius die Kommunion unter der alleinigen Gestalt des Weines gereicht bekommen.

Es ist nicht erlaubt, für solcherart erkrankte Gläubige Hostien, die kein Glutin ent-

halten, zu konsekrieren (AAS 74, 1982, 1298).

### 4. Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst

Ein Reskript der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst vom 28. Dezember 1982 an die Deutsche Bischofskonferenz erteilt eine Erweiterung der Segensvollmacht der Diakone (Amtsblatt Augsburg 1982, 140).

## AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

### 1. Novizenmeister-Werkwoche

Die diesjährige Werkwoche der Novizenmeister fand vom 7.–11. Februar 1983 im Libermann-Haus in Knechtsteden statt. Das Thema lautete: „Stufen (Phasen) geistlicher Reifung im Noviziat – Verhalten des geistlichen Leiters in diesen Phasen“. Die einzelnen Dimensionen des Gesamtthemas wurden in mehreren Referaten sichtbar gemacht: Reifungsphasen im Noviziat (P. Graupner SJ); Wie führe ich in das Noviziat ein? (P. Götz Werner SJ); Aufbau einer tragenden Motivation – Rolle und Aufgabe des Magisters bei der Motivationsklärung (Br. Daniel Graf FMMA); Noviziat als Sozialisierungsgeschehen (P. Norbert Lauinger). Die Leitung der Tagung lag in den Händen von P. Konrad Flatau SCJ.

### 2. Tagung der Ausbildungsleiter

Vom 17.–19. Februar 1983 fand im Herz-Jesu-Kloster (Exerzitienhaus) in Neustadt/W. die 3. Tagung der Ausbildungsleiter, Klerikermagister und Verantwortlichen für die Aus- und Fortbildung der Orden mit der VDO-Kommission „Bildung und Erziehung“ statt. Das Programm sah die Konstituierung der Arbeitsgemeinschaft

der Ausbildungsleiter und Klerikermagister vor. Zum 1. Vorsitzenden wurde P. Dr. Justin Lang OFM, Fulda, gewählt. Referate wurden vorgelegt von P. Dr. Probst SAC, P. Schoch OSB, P. Dr. Wisse OFM-Cap, P. Schmidbauer OCD, P. Pfanner MCCJ, P. Federspiel SAC.

## NACHRICHTEN AUS DEN ORDENSVERBÄNDEN

### 1. Salesianer Don Boscos

Das Generalkapitel der Salesianer Don Boscos 1977 beschloß ein neues Engagement für den Kontinent Afrika.

Bei etwa 200 Delegierten saß nur ein einziger Schwarzafrikaner. Die Salesianer arbeiteten zwar schon in einigen schwarzafrikanischen Ländern (Gabun und Zaire), aber alle hatten den Eindruck, daß der Orden bisher zu wenig im afrikanischen Kontinent vertreten sei, was um so bedauerlicher erschien, weil die Zahl der Jugendlichen ständig wächst. Es geschah etwas sehr Eigenartiges und vollkommen Unerwartetes:

Der einzige schwarzafrikanische Salesianer meldete sich plötzlich zu Wort. Es war das erste Mal, daß er überhaupt sprach, nachdem schon zwei Monate des Kapitels vorüber waren. Er rief dazu auf, Don Bosco nach Afrika zu bringen. Der gerade neu gewählte Generalobere griff die Idee spontan und aus dem Augenblick heraus auf. Er hielt einen zündenden Appell, worauf alle sich von den Stühlen erhoben und mit langem Beifall antworteten. Somit war plötzlich ein Beschluß von größter Tragweite gefaßt, ohne große Vorplanung. Ohne die sonst üblichen Papiermengen und Kommissionsdiskussionen. Es war wohl die Stunde der Vorsehung. Die gesamte Kongregation hat dann in den folgenden Jahren den Aufruf angenommen. Viele Provinzen haben Mitbrüder nach Afrika entsandt. Der Generalobere ernannte einen eigenen Afrika-Beauftragten. Es begannen Ver-

handlungen in über 20 Ländern mit Bischöfen und Behörden.

Seit dieser Zeit geht etwas höchst Bemerkenswertes in der Kongregation vor sich. Das Gefälle verläuft nicht mehr von Norden nach Süden, wie es bisher im Bereich der Missionierung üblich war, sondern vom Westen zum Osten und vom Osten zum Westen. So arbeiten in Schwarzafrika etwa 200 Salesianer, die teils aus Europa, teils aus Asien, teils aus Lateinamerika kommen. Wenn nicht alles täuscht, hat dieses Afrika-Engagement der Kongregation einen großen Auftrieb gegeben, denn seit dieser Zeit steigen die Mitgliederzahlen beträchtlich, die vorher stark rückläufig waren. Die „Flucht nach vorn“ hat sich also gelohnt.

Der erste Schritt des Afrika-Engagements der Salesianer Don Boscos ist vollzogen. Die Salesianer sind inzwischen schon etabliert und dabei, Handwerkerschulen, Jugendzentren und andere Jugendeinrichtungen zu eröffnen. Aber diesem ersten Schritt muß ein zweiter folgen. Es wäre nichts fataler, als wenn westliches Denken einfach importiert würde, ohne daß es zu einer Begegnung der Kulturen käme. Die Salesianer Don Boscos finden einen Kontinent vor, der im Aufbruch ist auf das Christentum hin. Gerade in diesem Augenblick wird auch die salesianische Spiritualität eine Chance haben, wenn sie die Beziehungspunkte zur afrikanischen Mentalität findet.

Wo gilt es, anzusetzen?

1. Die afrikanische Mentalität gibt der Improvisation breiten Raum. Spiel, Fest und Feier sind wirkliche Lebensinhalte. Hier aber liegt auch ein ursprüngliches Anliegen des Jugenderziehers Don Bosco. Die salesianische Spiritualität hängt engstens zusammen mit der Freude des Menschen am Spiel und an der Eigengestaltung.

2. Die afrikanische Weltsicht ist lebensbejahend. Die Menschen sind Optimisten,

die Freude am Leben haben und ihre Kinder lieben. Die salesianische Richtung dürfte gerade hier einen leichten Einstieg haben, weil auch sie ausgeht von einer optimistischen, hoffnungsvollen Einstellung der Welt gegenüber.

3. Der afrikanische Mensch lebt im Grunde nie allein, sondern immer im Clan. Die Gebundenheit an die Gemeinschaft ist geradezu seine Charakteristik. Aber auch für die salesianische Pädagogik ist die Familiarität eines der wichtigsten Desiderate.

4. Der afrikanische Mensch liebt die Natur, die Berge, die Täler, die Flüsse und die Felder. Und sicherlich auch den Fortschritt und die Technik. Don Bosco sagt von sich, er wolle immer an der Spitze des guten Fortschrittes stehen. Das heißt, auch hier gilt kein versteckter Dualismus oder eine untergründige Weltverachtung, sondern das klare Bewußtsein, daß der Schöpfer seine Welt für gut befindet.

5. Die afrikanische Mentalität hat eine großartige Gottesvorstellung, die das ganze Leben durchdringt und von der es keine private Sphäre gibt. „In Ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir.“ Dieses Wort des Hl. Paulus auf dem Areopag dürfte geradezu der Inhalt des afrikanischen Gottesdenkens sein. Wie sehr könnte hier das Samenkorn der Frohen Botschaft aufgehen, dessen gesamtes Erziehungsbild ausgerichtet ist auf das Bewußtsein der liebenden Gegenwart Gottes.

6. Der Lebensstrom fließt nach afrikanischer Sicht über die Eltern in die Kinder weiter, weshalb das ehelose Leben für einen Afrikaner zunächst nicht als Ideal gesehen werden kann. Würde ihm aber klarer, daß auch Gott Leben ist und ein übernatürlicher Lebensstrom von ihm auf die Menschen übergeht, so könnte die salesianische Spiritualität mithelfen, eine positive Sicht dieses uralten christlichen Ideals zu entwickeln. Die Ehelosigkeit um des Himmelreiches Willen ist ja nicht einfach Verzicht, sondern für denjenigen, der es fassen

kann, Anlaß, das aufzubauen, was Jesus mit dem Wort umschreibt „Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben“.

(aus einem Referat von P. Karl Oerder SDB).

P. Oerder schreibt dazu, daß z. Z. in Afrika 539 Salesianer-Patres und -Brüder arbeiten. Neu begonnen wurden seit dem letzten Generalkapitel der Salesianer Missionen in Angola, Benin, Kap-Verdische Inseln, Kamerun, Elfenbeinküste, Äquatorial-Guinea, Kenia, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Mali, Mosambique, Nigeria, Senegal, Sudan, Swaziland, Tansania, Togo und Sambia. Insgesamt sind die Salesianer in 29 Ländern Afrikas tätig.

## 2. Steyler Missionare

Das Studienkolleg der Steyler Missionare in München bietet Priestern, Ordensleuten und kirchlich engagierten Laien aus der Dritten Welt und aus dem europäischen Ausland die Möglichkeit, die deutsche Sprache zu erlernen. Frau Dr. Marlies Reip und Schwester Viannetta Rupprecht S.Sp.S. erteilen den Unterricht. Beide Lehrkräfte besitzen Erfahrung im Deutschunterricht für Ausländer. Diese Erfahrung wurde in langjähriger Tätigkeit am Goethe-Institut bzw. durch Deutschunterricht im Ausland erworben. Die Sprachkurse dauern acht Wochen und umfassen 182 Unterrichtsstunden. Die Klassen eines Kursus sind auf 15 Teilnehmer begrenzt.

Als unterste Stufe wird ein Grundkurs angeboten. So können auch „Anfänger“ im Deutschen im Lauf von vier Monaten – also innerhalb der Universitätsferien im Sommer – das gesamte Programm der Grundstufe erlernen. Dieses Grundstufenprogramm vermittelt ein solch aufbaufähiges Fundament, daß der Schüler selbständig seine Sprachkenntnisse erweitern und vervollkommen kann. Auch „Anfänger“ sollten einige Vorkenntnisse in der Sprache des Gastlandes erworben haben, damit sie

erfolgreich an einem Intensivkurs teilnehmen können. Sie sollten etwa die ersten fünf Lektionen eines der üblichen Lehrbücher (z. B. für die Grundstufe I des Goethe-Institutes) erarbeitet haben.

Auskünfte über Kurstermine und -gebühren werden erteilt durch: St. Pius-Kolleg, Dauthendeystraße 25, D-8000 München 70.

### 3. Serviten

Der Servitenorden wurde vor 750 Jahren von sieben Kaufleuten in Florenz gegründet. Nach zahlreichen Widerständen breitete sich der Orden in ganz Italien aus und fand schließlich Niederlassungen in Österreich, Böhmen und Ungarn, später auch in Nord- und Südamerika sowie in Australien und in der Bundesrepublik Deutschland. Die Serviten unterliegen der Regel des hl. Augustinus. Ihrem Namen nach wollen sie als „Diener Mariens“ durch Zusammenwirken von Seelsorge und Eremitentum mitwirken, daß „die noch ausständige Erlösung vollendet wird“. Der Orden zählt rund 1750 Mitglieder (Ordensnachrichten 22, 1983, 106).

### KONTAKTGESPRÄCH ZWISCHEN DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ UND DER VDO

Am 13. Dezember 1982 fand in Köln das sechste Kontaktgespräch zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und den Höheren Obern der Priesterorden (VDO) statt. Über das Gespräch informiert folgendes Protokoll (vgl. auch OK 23, 1982, 71).

Anwesend: Josef Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz; Dr. Klaus Hemmerle, Bischof von Aachen, Vorsitzender der Kommission für geistliche Berufe und kirchliche Dienste; Dompropst Hans Leo Drewes, Weihbischof in Pader-

born, Vorsitzender der Ständigen Arbeitsgruppe für Ordensfragen der Kom. IV der DBK; Prälat Anton Schütz, Leiter der Zentralstelle Pastoral der DBK; P. Provinzial Dr. Michael Kratz CSSR, Köln, Erster Vorsitzender der VDO; P. Provinzial Dr. Herbert Schneider OFM, Düsseldorf, Zweiter Vorsitzender der VDO; P. Dr. Karl Siepen CSSR, Köln, Generalsekretär der VDO.

### Tagesordnung:

1. Die Funktion der Orden angesichts der veränderten pastoralen und personalen Situation in den Bistümern
2. Zusammenarbeit zwischen den Bistümern und Orden
  - a) Beteiligung der VDO bei der Bischofskonferenz in ihren Kommissionen
  - b) Kontaktgespräch zwischen Bistumsleitungen und höheren Ordensobern
3. Laisierung von Ordenspriestern
4. Situation der Ordensschulen

Das ursprünglich am 29. Oktober 1982 vorgesehene Kontaktgespräch mußte wegen der Verhinderung von Kardinal Höffner auf den 13. Dezember 1982 verlegt werden. Eine schriftliche Einladung zum neuen Termin ist allen Mitgliedern des Kontaktgesprächs in einem Schreiben des Sekretärs der DBK, Herrn Prälat Dr. Homeyer, vom 29. September 1982 zugegangen.

Zu Beginn begrüßt der Vorsitzende der DBK die Anwesenden, insbesondere die neuen Vorstandsmitglieder der VDO, die erstmals an dem Kontaktgespräch teilnehmen.

Das Protokoll über das 5. Kontaktgespräch vom 28. Oktober 1981 wird ohne Einwände gebilligt.

Die seitens der VDO vorgeschlagene Tagesordnung wird durch weitere Themenvorschläge des Vorsitzenden und der übrigen Vertreter der DBK ergänzt. Alle Themen werden, soweit die Zeit ausreicht,

wiederum in einem offenen und freimütigen Austausch erörtert; einige Fragen sollen beim nächsten Kontaktgespräch wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.

### Ergebnisse:

#### TOP 1

Der Vorsitzende der VDO berichtet über die Umfrage vom 1.3.1982 über die Tätigkeit der Ordenspriester in der Bundesrepublik Deutschland und trägt die wichtigsten Ergebnisse vor.

1972 betrug die Zahl der Ordenspriester in der Bundesrepublik noch 6318, im Jahre 1982 sind es 5412. Vorausberechnungen lassen es befürchten, daß die Zahl in 1990 auf etwa ein Drittel – 4300 – geschrumpft sein wird. Das durchschnittliche Lebensalter der Ordenspriester liegt bei 59 Jahren, d. h. die Hälfte der Ordenspriester ist über 60 Jahre alt, nur 11% sind unter 40 Jahren.

Wo sind die 5400 Ordensleute tätig?

Die Aufteilung nach ordensspezifischer und diözesanspezifischer Ausrichtung ergibt folgendes Bild:

	ordensspezifisch	diözesanspezifisch
über 70 Jahre	26,3%	41,7%
55–70 Jahre	31,2%	49,8%
40–54 Jahre	36,3%	48,8%
bis 40 Jahre	40,9%	33,7%

Zugleich ist folgende Tendenz, vor allem bei den jüngeren Ordenspriestern zu erkennen:

1. Mehr Verfügbarkeit und mehr Solidarität mit den Armen, daher weniger Bindung durch Verträge
2. Bevorzugung von Teamarbeit
3. Hinwendung zu mehr ordensspezifischen Tätigkeiten

Daraus folgt, daß in den nächsten Jahren ein Großteil der Ordenspriester, die zur Zeit in den Bistümern arbeiten, ausfallen

und nicht mehr ersetzt werden können. Es ist unbedingt notwendig, daß die Verantwortlichen in den Bistümern diese Gelegenheiten in ihren Planungen rechtzeitig realisieren, damit die Orden bei dem weiter steigenden Priestermangel in den Diözesen nicht unter Druck gesetzt werden.

Die Vertreter der DBK erklären, daß es auch bei steigendem Priestermangel wichtig sei, die Orden in ihrer Eigenart und strukturellen Selbständigkeit zu erhalten. Den Tendenzen in den Orden könnte man dadurch entgegenkommen, daß bestimmte Tätigkeiten, wie Jugendseelsorge, Erwachsenen Katechese etc. von den Klöstern als geistliche Zentren für die Aufgaben im Bistum stärker wahrgenommen werden, ohne daß sie weitere Bildungshäuser der Diözesen übernehmen. Allerdings ist noch zu hinterfragen, wieweit diese Tendenzen zeitgebunden oder langfristig sind.

Der Vorsitzende der VDO erklärt, daß die Krise der Orden in den sechziger Jahren auch eine Krise der Gemeinschaft gewesen sei. Inzwischen ist vieles anders geworden durch die Besinnung auf die eigene Spiritualität und die Vita communis. Die Orden müßten alles tun, um das zu stärken. Auch die Diözesen wollen diese Tendenz stützen und die Tätigkeit der Orden in ihren spezifischen Bereichen fördern. Besonders in den Schwerpunkten der Pastoral können die Orden ihren Beitrag leisten, wobei eine stärkere Zusammenarbeit in der pastoralen Planung von Orden und Diözesen notwendig scheint. (Der Gesamtbericht über die Ergebnisse der Erhebung über die Tätigkeit der Ordenspriester in der Bundesrepublik Deutschland liegt als Sonderdruck der OK I/1983 bei.)

#### TOP 2

a) Die Zusammenarbeit der Orden auf der Ebene der Bischofskonferenz beschränkt sich bisher auf das Kontaktgespräch und die Ständige Arbeitsgruppe für Ordensfragen der K IV. Die bisherige Vertretung der

VDO durch die Berufung ihres Ersten Vorsitzenden als Berater in der K IV ist seit dem Ausscheiden von Abt Dr. Anselm Schulz OSB aus der VDO nicht mehr gegeben. Die DBK kennt keine institutionelle Beteiligung in den Kommissionen, sie beruft einzelne Periti als Berater in die Kommissionen der DBK und zwar auch aus den Orden.

Die Vertreter der Orden weisen darauf hin, daß die Orden eine andere Qualität hätten als etwa die Regentenkonferenz oder andere Fachverbände. Die Ordensobern der Priesterorden sind Jurisdiktionsträger und der Vorstand der VDO vertritt über 5400 Ordenspriester (nach dem Anuario Pontificio 1982 hat die Erzdiözese Köln 1372 Diözesanpriester; zu den sieben Diözesen der Kirchenprovinz Köln gehören insgesamt 6283 Diözesanpriester.) Gerade wegen der notwendigen besseren Zusammenarbeit in den kommenden Jahren ist eine stärkere Beteiligung der Orden in der DBK und ihren Kommissionen wünschenswert, wenn die Planungen beider Seiten nicht aneinander vorbeigehen und die noch vorhandenen Potenzen wirkungsvoller zusammenkommen sollen. Die seitens der Bischofskonferenz als Periti berufenen Ordensleute fühlen sich durchweg nicht als Vertreter der Orden und haben daher keinen Kontakt zur VDO. Die DBK wird nochmals überlegen, wie das berechtigte Anliegen der VDO als einer Vereinigung von Jurisdiktionsträgern berücksichtigt werden kann.

b) Die Kontaktgespräche zwischen Bistumsleitungen und höheren Ordensobern sind bisher auf einige Diözesen beschränkt. Sie finden regelmäßig nur statt in Aachen, Köln, Limburg und Münster, sie haben jeweils einmal stattgefunden in Bamberg, Eichstätt, München und Paderborn. Die Teilnehmer halten solche Gespräche auf Bistumsebene für wichtig, da Fragen und Probleme mit der Diözesanverwaltung hier am leichtesten besprochen und gelöst werden können. Der Vorsitzende der DBK

wird die Kontaktgespräche auf Bistumsebene nochmals nachdrücklich empfehlen.

### TOP 3

Die Frage der Laisierung von Ordenspriestern wurde auf der letzten Mitgliederversammlung der VDO besprochen. Ein Erfahrungsaustausch zeigte, daß die jetzige römische Praxis viele menschliche Probleme nach sich zieht. Die Zahl der unerledigten Fälle ist erheblich, für Antragsteller unter 45 Jahren wird offensichtlich grundsätzlich keine Dispens gewährt. Die damit gegebene Unsicherheit wird für viele Betroffene auch zum existentiellen Problem.

Der Vorsitzende der VDO wurde darum von der Mitgliederversammlung beauftragt, im Gespräch mit dem Vorsitzenden der DBK nach Möglichkeiten zu suchen, die hier eine Hilfe bringen könnten.

Auf die Ausführungen des Vorsitzenden der VDO erklärten die Vertreter der DBK, daß die Bischöfe dieses Problem in der gleichen Weise erfahren. Der Vorsitzende der DBK wies sodann noch einmal auf die Richtlinien der Glaubenskongregation vom 14.10.1980 hin, nach denen es nur zwei Gründe für Dispens gibt: 1. Der Priester hat den priesterlichen Dienst schon lange aufgegeben und kann seine derzeitigen Lebensverhältnisse, deren Ordnung er erbittet, tatsächlich nicht rückgängig machen (= die sog. alten Fälle); und 2. Der Priester hätte die Weihe nicht empfangen dürfen mangels der erforderlichen Freiheit oder Verantwortlichkeit oder mangels der erforderlichen Eignung, was die zuständigen Obern vor der Weihe nicht hinreichend erkennen konnten.

Die Entscheidung darüber, ob die angegebenen Gründe ausreichend sind und daher die Dispens erteilt wird, hat sich der Papst persönlich für jeden Fall vorbehalten. Die von ihm praktizierte strengere Handhabung beruht auf seiner Auffassung, daß bei

der Entscheidung zum zölibatären Priestertum die gleiche endgültige Entscheidung wie beim Eheabschluß getroffen wird. Eine solche endgültige Entscheidung sei dem Menschen möglich und müsse daher auch ernst genommen werden.

Konkrete Absprachen wurden zwischen den Vertretern der DBK und der VDO bezüglich dieses Themas nicht getroffen, es ist aber als Ergebnis dieses Gespräches festzuhalten, daß Bischöfe und Ordensobere unter derselben Sorge für ihre Priester und Professoren stehen und die menschliche Seite bei der Verweigerung der Laisierung nicht übersehen dürfen.

Im Zusammenhang mit der Frage der Laisierung wurde auch die Praxis der Dispens von den ewigen Gelübden und der feierlichen Profeß angesprochen. Im Unterschied zur Dispens vom Zölibat wird diese Dispens verhältnismäßig leicht gewährt, zuständig ist bei Orden päpstlichen Rechts normalerweise die Generalleitung.

Angesichts der Tatsache, daß in den Gelübden frei eine endgültige Bindung eingegangen wird, kann die unterschiedliche Dispenspraxis leicht zu einer Abwertung der Ordensgelübde führen. Eine solche Entwicklung wäre sicher bedauerlich.

#### TOP 4

Die Situation der freien kirchlichen Schulen hat sich außer in NRW auch in anderen Bundesländern zugespitzt. Die Bischöfe sind bemüht, mit den Orden Nachteile und eine ungerechte Behandlung der freien Schulen abzuwehren. In NRW sind entsprechende Musterprozesse noch nicht abgeschlossen. Bischöfe und Ordensobere wollen in dieser Frage weiterhin engen Kontakt halten.

#### Weitere Besprechungspunkte

##### 1. *Motive von Priesteramtskandidaten für einen Eintritt in den Orden*

Der Vorsitzende der Bischofskonferenz berichtet, daß viele Priesteramtskandidaten nach Geborgenheit und nach einer Aufgabe suchen, die sie nicht überfordert, und daß von daher ein Trend bestehe, ins Kloster zu gehen. Das Gespräch ergab, daß eine solche vordergründige Motivation für den Eintritt in eine Ordensgemeinschaft nicht ausreicht. An erster Stelle muß die Nachfolge Christi nach den evangelischen Räten stehen. Daher solle man beim Übertritt eines Diözesanpriesters in einen Orden und eines Ordenspriesters zum Diözesanklerus die „genannte“ Motivation von der Hintergrund-Motivation unterscheiden und Ordensobere und Bischöfe jeweils auf die Treue zur Berufung zum „Diözesanpriester“ oder zum „Ordenspriester“ hinweisen und den Übertritt nicht zu leicht machen. In diesem Zusammenhang wird nochmals die Frage der Verpflichtung durch das Zölibatsversprechen und die Ordensgelübde angesprochen (s. oben TOP 3).

##### 2. *Gegenseitige Information beim Wechsel vom Diözesanseminar in einen Orden und umgekehrt*

Alle Teilnehmer des Kontaktgespräches empfehlen den Ordensleitungen bzw. den Leitern von Diözesanseminaren dringend, bei einem Wechsel zum Orden oder zum Diözesanpriesterseminar bei der Stelle, bei der jemand zuerst war, Erkundigungen einzuholen. Und zwar sollte jeweils die Seite anfragen, bei der sich jemand meldet.

##### 3. *Freistellung von Priestern für die römischen Dikasterien*

Der Vorsitzende der DBK trägt die Bitte der Kongregation in Rom vor, mehr Priester aus Deutschland für die Arbeit in den

Dikasterien in Rom freizustellen. Die Zahl der Mitarbeiter aus Deutschland ist im Verhältnis zu den Zahlen aus anderen Ländern geringer. Ähnlich verhält es sich mit der Zahl der deutschen Ordensleute in den Generalleitungen der Orden in Rom.

#### 4. *Anmerkungen zu einem Referat bei der Mitgliederversammlung des DKMR*

Die Aussprache nach einem Referat von P. Bühlmann scheint von einigen Teilnehmern in Hinsicht auf die Evangelisierung in Deutschland mißverstanden worden zu sein. Das Thema der Versammlung war „Mission als Friedensdienst“, nicht aber die Evangelisierung Deutschlands, die nur in der Aussprache am Rande berührt wurde. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, daß einige Teilnehmer der Versammlung mehr Einfluß der Theologie der Befreiung auf deutsche Verhältnisse wünschen. Solche Diskussionsbeiträge geben nicht die Meinung des DKMR wieder.

#### 5. *Diözesanbestimmungen über das Dienstalter im Pfarrdienst*

In einigen Diözesen besteht die Regelung, daß der Pfarrer mit 75 Jahren von seinem Amt zurücktreten muß. Diese Regelung kann bei Ordensleuten, die Jahrzehnte im Pfarrdienst stehen, zu Schwierigkeiten führen, wenn sie ins Kloster zurückkehren müssen, da in den Gestellungsverträgen kein Altersruhegeld vorgesehen ist, vielmehr wird ein Beitrag zur Altersversorgung an den Orden mit dem jeweiligen Entgelt ausgezahlt.

Da die Dienstalterordnung in den Bistümern verschieden geregelt ist, und es sich nur um Einzelfälle handelt, sollten hier aufkommende Problemfälle zwischen Bischof und Ordensobern besprochen werden.

#### 6. *Gemeinsame Noviziatsschulung*

Das Angebot von gemeinsamen Schulungswochen während des Noviziates ist vor al-

lem sinnvoll für Gemeinschaften mit nur 1 bis 2 Novizen/innen. Ein geschlossenes Noviziat in der eigenen Gemeinschaft ist vorzuziehen, vor allem, wenn eine größere Zahl von Novizen/innen ein wirkliches Gemeinschaftsleben gewährleistet.

#### 7. *Einheitliche Vergütung für Ordenspriester in der Bundesrepublik Deutschland*

Da die Gehälter der Diözesanpriester in der Bundesrepublik Deutschland von Diözese zu Diözese verschieden sind, sind auch die Gestellungsleistungen für Ordenspriester unterschiedlich hoch. Die Orden sehen hierin keine Gefahr für eine Abwanderung in besser zahlende Diözesen, sondern halten die Angleichung der Gestellungsleistungen an die entsprechende Vergütung für die Pfarrgeistlichen in der jeweiligen Diözese für angebracht.

#### 8. *Kontaktgespräche mit den Vertretern der Vereinigung der Brüderorden und -Kongregationen in Deutschland*

Die Teilnehmer empfehlen ein eigenes Kontaktgespräch mit den Brüderorden, in dem die besonderen Anliegen der Brüderorden besprochen werden können.

#### 9. *Pastorale Abschlußprüfung*

Entsprechend dem Dokument der DBK, das auf der Frühjahrsvollversammlung 1980 in Vierzehnheiligen verabschiedet wurde, ist die ordensspezifische „pastorale Abschlußprüfung“ als ein dem Pfarrexamen gleichwertiger Ausbildungsabschluß der Ordenspriester anerkannt. In einzelnen Diözesen wurden trotzdem Ordenspriester aufgefordert, am Vorbereitungskurs für das Pfarrexamen teilzunehmen. Die Vertreter der Orden halten eine solche Verdoppelung nicht für sinnvoll, wenn es auch nützlich sein kann, daß Ordensleute, die als Pfarrseelsorger tätig werden, an speziellen Kursen über Pfarrverwaltung etc. von Fall zu Fall teilnehmen.

Diese Frage soll beim nächsten Kontaktgespräch nochmals aufgegriffen werden.

Als weitere Themen für das nächste Kontaktgespräch werden vorgeschlagen:

- Das Verhältnis der Orden und Diözesen zu neuen geistlichen Bewegungen.
- Die Nachwuchssituation in den Männer- und Frauenorden.

## DEUTSCHE BISCHOFSSKONFERENZ

### Frühjahrskonferenz der deutschen Bischöfe

Die deutschen Bischöfe sind im Februar 1983 in der Katholischen Akademie in Trier zur Frühjahrskonferenz zusammengekommen.

Kardinal Höffner ließ keinen Zweifel darüber, daß die katholische Kirche einen Atomkrieg ablehnt und verurteilt und für eine kontrollierte Abrüstung eintritt. Auch dem Gedanken der Abschreckung mit Hilfe von Kernwaffen könnte nur bedingt zugestimmt werden. Entscheidend sei, daß mit dem Mittel der Abschreckung ein atomarer Angriffskrieg verhindert und gleichzeitig das Wettrüsten angehalten und Bemühungen um Abrüstung gefördert werden.

Das rund 60 Seiten umfassende Dokument wird Äußerungen des Papstes, der Gemeinsamen Synode, der Deutschen Bischofskonferenz sowie einzelner Bischöfe zur Friedensfrage berücksichtigen und die biblisch-theologischen Grundlagen der Friedenslehre der Kirche darstellen. Nach den Worten von Kardinal Höffner werden darüber hinaus die ethischen Fragen behandelt werden, die sich im Zusammenhang von Friedensförderung und Friedenssicherung ergeben. Die weltweite Situation mit ihren Spannungen und Nöten, die gesellschaftliche Wirklichkeit von Friede und Unfriede im Verlauf der Geschichte sowie der Beitrag der Christen zum Dienst am

Frieden werden weitere Schwerpunkte des Bischofswortes sein.

Die Bischofskonferenz hat ihr Bedauern über die in Wahlplakaten und -anzeigen ausdrücklich bekundete Weigerung deutscher Politiker, einer Änderung des Paragraphen 218 StGB zuzustimmen, zum Ausdruck gebracht. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Joseph Höffner, bekräftigte zum Abschluß der Frühjahrsvollversammlung der Bischöfe noch einmal die Haltung der katholischen Kirche: „Wir können und werden uns mit der jetzigen Gesetzeslage nicht abfinden.“ Das ungeborene Leben hat das unveräußerliche Recht, vom Staat geschützt zu werden. Der Staat habe die Pflicht, diesen Schutz zu bieten. „Wir wissen sehr wohl, daß der strafrechtliche Schutz allein noch keine Abtreibung verhindert. Dennoch sind wir der Überzeugung, daß es einen fundamentalen Zusammenhang zwischen Moral, Recht und Gesetz gibt.“ Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz unterstrich die Bereitschaft der Kirche, auch in Zukunft in Not geratenen schwangeren Frauen zu helfen (MKKZ n. 10 v. 6.3.83, S. 4).

## VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

### 1. Kardinal Höffner – Hilfe für den Vatikan

Angesichts der Finanzmisere des Vatikans hat Kardinal Joseph Höffner die Notwendigkeit betont, die Mittel für die Aufgaben der weltkirchlichen Zentrale durch die Ortskirchen aufzubringen, wie es dem Grundsatz der Kollegialität zwischen Papst und Ortskirche entspreche. Die deutsche Kirche hat daraus bereits Konsequenzen gezogen: So wurden in den Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands für 1983 erstmals fünf Mill. DM für diesen Zweck eingestellt. – Nach Angaben des Kölner Erzbischofs belief sich der Haushalt

des Vatikans 1981 auf 173 Mill. DM, während derjenige der Erzdiözese Köln mit 676 Mill. DM um 390 Prozent höher lag. Schon der Haushalt der Stadt Rheine hatte einen Umfang von 180 Mill. DM und entsprach also etwa dem des Vatikans, der damit eine ganze Weltkirche regiert, fast 3000 Angestellte bezahlt (was 58% des Haushalts ausmacht) und ansonsten hohe Beträge für Evangelisation, Katastrophenhilfe und sonstige Notfälle sowie für Päpstliche Universitäten und weitere wissenschaftliche und kulturelle Zwecke aufwendet. Die Einnahmen stammen bisher vorwiegend aus Verkauf von Briefmarken und Münzen u. a. Ein Fehlbetrag von 49,8 Mill. DM konnte 1981 durch den Peterspfennig gedeckt werden (KNA).

## 2. Kardinal Höffner – Das Kind im Heilsplan Gottes

Dies ist das Thema eines Hirtenbriefes, den Kardinal Höffner am 6. Januar 1983 an seine Erzdiözese richtete. Der Kardinal erinnert an die Aussage des 2. Vaticanums, wonach die Kinder die „vorzüglichste Gabe“ sind, die Gott den Eltern schenkt (GS 50). Sie sollen keine Last sein, sondern Geschenk. Kinder schlingen um die Ehegatten ein neues Band. Manche Ehe ist durch die Kinder gerettet worden.

Das schönste in unserem eigenen Leben war, „daß wir als Kinder in der Liebe der Eltern geborgen waren“. „Jesus gibt sich in besonderer Weise in denen zu erkennen, die hilflos, schwach, krank, nicht leistungsstark, sondern auf die Liebe anderer angewiesen sind.“ „Das Schwache in der Welt hat Gott erwählt, um das Starke zuschanden zu machen“ (1 Kor. 1,27) (Amtsblatt Köln 1983, 20).

## 3. Kardinal Höffner – Arbeit und Arbeitslosigkeit

Der Fastenhirtenbrief des Erzbischofs von Köln befaßt sich mit der Situation der Ar-

beit in unseren Tagen. Er spricht vom zwiespältigen Verhältnis des Menschen zur Arbeit und deutet dann in vier Thesen den christlichen Sinn der Arbeit. Zur Überwindung der Arbeitslosigkeit werden sechs Thesen vorgelegt: den Pfarreien und Verbänden werden konkrete Aufgaben gegeben in Hinsicht auf die menschliche und seelsorgerliche Begegnung mit den Arbeitslosen (Amtsblatt Köln 1983, 45).

## 4. Erzbischof Degenhardt – Christliches Familienleben

Der Fastenhirtenbrief des Erzbischofs von Paderborn handelt vom christlichen Familienleben. Er konzentriert sich auf konkrete Dinge, die dem Familienleben Halt und Zeugniskraft geben: Gemeinsame Mahlzeiten, Glaubensgespräche, Tischgebet, Sonntagsheiligung. Wo diese Momente des Zusammenseins in der Familie gepflegt werden sowie von Glaube, Hoffnung und Liebe durchseelt sind, dort wächst echte Gemeinschaft, die zutiefst Gemeinschaft in Christus ist (Amtsblatt Paderborn 1983, 6).

## 5. Erzbischof Wetter – Freiheit

Liebe Brüder und Schwestern! Das Verhältnis unter uns Menschen, das Verhältnis, das wir zu uns selbst haben, kommt so lange nicht in Ordnung, als unser Verhältnis zu Gott nicht in Ordnung kommt. Es geht hier um eine ganz einfache Aufgabe und dennoch um das Allerwichtigste in unserem Leben, das uns der Heiland im Ersten Gebot – im Hauptgebot – genannt hat: „Du sollst den Herrn, Deinen Gott, lieben aus Deinem ganzen Herzen, aus Deiner ganzen Seele und mit all Deiner Kraft.“ Wenn wir uns so an Gott binden in Liebe, dann werden wir frei für den Nächsten.

In Liebe gebunden an Gott, frei für die Welt, frei für den Nächsten. Das ist die Aufgabe. Und wenn wir uns an diese Aufgabe machen, können wir getrost, ohne jede Angst, in das neue Jahr gehen. Dann

brauchen wir keine Sorge zu haben, daß das neue Jahre uns in die Irre führt. Es wird uns im Gegenteil in die Freiheit führen, die Gott uns bereitet hat. Gott wird uns der Erfüllung unseres Menschseins näherbringen. Das neue Jahr wird dann für uns alle ein Jahr des Heiles, ein Heiliges Jahr werden (MKKZ n. 2 v. 9. 1. 83, S. 3).

#### 6. Erzbischof Wetter – Aufgabe des Priesters

„Wir sind nicht zu Funktionären geweiht worden, sondern zu Priestern.“ Dies gab Erzbischof Dr. Friedrich Wetter bei seinem ersten Treffen mit dem Priesterrat der Erzdiözese München-Freising zu bedenken. Nachdrücklich warnte er vor der Gefahr eines „funktionalistischen Denkens“ in der Seelsorge.

Der Münchener Erzbischof bekundete seine Bereitschaft, mit dem Priesterrat vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und bot an, daß „die Wege zwischen Bischof und Priestern kurz bleiben“. Erneut bekundete der Erzbischof seine Sorge um den Priesternachwuchs (MKKZ n. 9 v. 27. 2. 83).

#### 7. Bischof Hofmann – Religiöse Lage der Kinder

In seinem Hirtenwort zur österlichen Bußzeit spricht der Passauer Bischof zunächst von der Verantwortung des Elternhauses in Hinsicht auf die Weitergabe des Glaubens an die nächste Generation. Ausführlich handelt er dann von den Erziehungszielen und den besonderen Gefahren für die Kinder.

Wichtige Ziele der religiösen Erziehung der Kinder sind:

– *Ehrfurcht vor Gott*. Gott darf uns Christen doch nicht „irgendeiner“ sein, er ist uns der Wichtigste überhaupt.

– *Liebe zu Jesus*. Sein Leben und Sterben bedeuten für Kinder viel. Ihre Augen weinen, wenn sie von seinem bitteren Leiden und Sterben hören. Ihre Augen leuchten,

wenn ihnen von seinen Wunden, seiner Auferstehung und Herrlichkeit erzählt wird. Das zeigt die Erfahrung mit Kindern, auch in einem guten Religionsunterricht.

– *Liebe zur Kirche*. Gerade eine frohe und bewußte Mitfeier des Kirchenjahres erfüllt auch mit Liebe zur Kirche, die ja „der Leib Christi“ ist. Jesus begegnet uns in den Lebensäußerungen der Kirche. Heute ist man mit liebloser Kritik an der Kirche schnell zur Hand, auch oft im Kreis der Familie, obwohl wir Getauften alle Glieder an seinem „Leib“ sind. Dabei verdanken wir doch der Kirche sehr viel: die Hilfe in der Sinnfindung unseres Lebens, die Kenntnis des wahren Gottes, die Gemeinschaft mit Christus, den Reichtum seiner Gnade, die Hoffnung auf das ewige Beisammensein mit Gott und das Wiedersehen mit all unseren lieben Toten. Ohne Liebe zur Kirche gibt es keine Priester- und Ordensberufe. Deshalb freut Euch, wenn Euere Kinder gerne zum Dienst am Altar als Ministranten bereit sind. Die Ministranten sind eine Hoffnung der Kirche gerade auch in bezug auf den Nachwuchs in den geistlichen Berufen.

– Erzieht Euere Kinder zu *Gehorsam und Opferbereitschaft*. Ein Kind, das nie gelernt hat, Opfer zu bringen, wird erfahrungsgemäß häufig ein Sorgenkind.

– Und erzieht Euere Kinder zur *Schamhaftigkeit*, die der beste Schutz der Keuschheit ist, also für jene Tugend, deren Namen heute kaum mehr jemand in den Mund zu nehmen wagt.

Es seien zwei Gefahren genannt:

– Die Gefahren, die der *Wohlstand* unserer Zeit für uns alle mit sich bringt. Wenn dieser jetzt auch etwas rückläufig ist, so sollen zwar unsere Kinder darunter nicht leiden müssen, die auch einen anderen Lebensstandard sich schwer vorstellen könnten. Aber vielleicht ist gerade die Rezession der Wirtschaft für viele von uns ein heilsamer Anstoß, daß wir selber wieder mehr zu

einem einfachen Leben zurückkehren, zu diesem sog. alternativen Lebensstil, nach dem ohnehin viele unserer jungen Menschen rufen. Hier kann sehr wohl die Stimme der Jugend die Stimme Gottes sein. Für Christen ziemt sich ohnehin ein einfaches Leben, in dem nicht jeder Wunsch erfüllt sein muß.

– Die Gefahren, die von den *Massenmedien* ausgehen, besonders vom Fernsehen. Viele Erziehungserfahrenen klagen, wie sehr übermäßiges Fernsehen die Seele und den Geist des Kindes verstören können. Die Folgen sind Zerfahrenheit, Konzentrationsunfähigkeit, auch in der Schule, die Unfähigkeit zum aufmerksamen Hören. „Fernsehkinder“ können erfahrungsgemäß weniger Freude am Gottesdienst gewinnen, weil hier nicht alle acht Sekunden das Bild wechselt wie auf dem Bildschirm. Der Gottesdienst, die Eucharistiefeier kommt ihnen „langweilig“ vor. Pflegt viel öfter familiäre Gespräche und Geselligkeit, statt Abend für Abend stundenlang vor dem Bildschirm zu sitzen (Amtsblatt Passau 1983, 2).

#### 8. Bischof Kamphaus – Selbstmord oder Anbetung

„Der Tag ist nicht mehr weit, an dem die Menschheit wählen kann zwischen Selbstmord und Anbetung.“ An dieses Wort des Jesuitenpaters Teilhard de Chardin erinnerte der Bischof von Limburg, Dr. Franz Kamphaus, in seinem Fastenhirtenbrief. Dieser prophezeite Tag sei jetzt gekommen, schreibt der Bischof. Die Versuchung sei groß, vor der Rüstung in die Knie zu gehen und von ihr das Heil zu erwarten. „Die Rüstung kann sich zu einem Götzen selbstständigen, der Sicherheit zu garantieren scheint und in Wahrheit den Tod in sich birgt. Sie hat uns an den Rand des Selbstmordes gebracht“ (KNA).

#### 9. Bischof Lettmann – Kirche und Arbeiterschaft

Der Fastenhirtenbrief des Bischofs von Münster geht auf aktuelle pastorale Fragen der Gegenwart ein. Im Vordergrund steht ein Appell zu Konsumverzicht und zur Solidarität mit der Arbeiterschaft, den Arbeitslosen, Ausländern und Armen. Insbesondere dankt der Bischof den Arbeitern, die in den Pfarrgemeinden treu und engagiert mit tun und das Leben der Gemeinden mittragen (Amtsblatt Münster 1983, 22).

#### 10. Bischof Moser – Arbeitslosigkeit

Ein Wort zur gegenwärtigen Arbeitslosigkeit schrieb am 1. Januar 1983 der Bischof von Rottenburg-Stuttgart. Der Bischof spricht zunächst die vielen Beschäftigten an, deren Arbeitsplätze gefährdet sind: „Stehen Sie solidarisch zusammen. Beteiligen Sie sich mit Interesse und Engagement an den Entwicklungen Ihrer Firma, Ihrer Fabrik, Ihres Betriebes.“ Eine besondere Erfahrung der Solidarität wünscht der Bischof jenen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben: Vorurteile und Mißtrauen müßten bekämpft werden. Gottvertrauen und aktive Hoffnung wird helfen, den Mut nicht zu verlieren und den schwierigen Moment zu überwinden. Das Hirtenwort wendet sich schließlich an die Verantwortlichen in der Wirtschaft: an die Regierenden, die Arbeitgeber und die Gewerkschaften. Setzen Sie „das gleiche Maß an Weitblick, Sachverstand und Phantasie ein, das in den vergangenen Jahrzehnten die Entwicklung unserer Wirtschaft und Gesellschaft gefördert hat“ (Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart 1982, 601).

#### 11. Bischof Moser – Miteinander in den Gemeinden

Dies ist der Titel eines Briefes, den der Bischof von Rottenburg-Stuttgart am 10. Januar 1983 an die Kirchengemeinderäte geschrieben hat. Der Brief handelt von der

Zusammenarbeit in der Gemeinde und enthält besondere Weisungen in Hinsicht auf Gottesdienst, Gemeindekatechese, Sitzungen und Verwaltung (Amtsblatt Rottenburg-Stuttgart, 1983, 1).

## 12. Bischof Müller – Sonntagsheiligung

Das Hirtenwort zur Fastenzeit des Bischofs von Regensburg spricht vom Sonntag als dem Tag des göttlichen Lebens für uns und dem Tag unseres menschlichen Lebens. „Ich bitte Sie darum, weiterhin regelmäßig am Sonntag die heilige Messe mitzufeiern und den ganzen Tag als Tag des Herrn zu begehen. Ich beschwöre Sie buchstäblich, mitzuhelfen, daß der Sonntag geheiligt wird, um Gottes willen und um der Menschen und um Ihrer selbst willen“ (RB n. 9 v. 27.2.83, S. 2).

## 13. Bischof Stimpfle – Sonntag und Familie

Über die Bedeutung des Sonntags im Leben der Familie handelt ein Hirtenwort des Bischofs von Augsburg. Der Sonntag, ein Geschenk Gottes, das große Gründungsfest und das große Fest der Erlösung sind die Hauptüberschriften dieses Hirtenwortes. Im letzten Teil werden konkrete Fragen zum Sonntagsgebot dargelegt und beantwortet (Amtsblatt Augsburg 1982, 441).

## AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

### 1. Firmung

Das Generalvikariat Augsburg gab am 11. Oktober 1982 eine Belehrung zur Frage der Schulfirmung. Es werden Grundsätze gegeben, die helfen sollen das Eingebundensein der Firmlinge in die Gemeinde zu garantieren (Amtsblatt Augsburg 1982, 370).

### 2. Pastorale Dienste

Das Bistum Würzburg gab am 1. Oktober 1982 Richtlinien für die Zusammenarbeit mehrerer Priester in einer Pfarrei und für die Zusammenarbeit aller pastoralen Dienste in einer Gemeinde. Die Richtlinien traten am 1. Januar 1983 in Kraft und gelten für fünf Jahre (Amtsblatt Würzburg 1982, 487).

### 3. Abwesenheit vom Dienst

Eine Verordnung des Bistums Aachen vom 1. Dezember 1982 regelt die Zeiten des Urlaubs und der Abwesenheit vom Dienst für Priester und Diakone (Amtsblatt Aachen 1982, 156).

### 4. Eucharistie

Eine Verordnung der Berliner Ordinariatskonferenz vom 1. Juli 1981 umschreibt die Erlaubnis für die Meßfeiern in der Wohnung von Kranken (Amtsblatt Dresden-Meißen 1981, 24).

### 5. Sonntagsmesse

Das Bistum Trier gab am 1. Januar 1983 eine Weisung für die Feier der Sonntagsmesse außerhalb einer Kirche (Amtsblatt Trier 1983, 10).

### 6. Applikationspflicht

Zur Frage der Applikationspflicht der Geistlichen und der Kumulation von Meßintentionen gab das Bistum Augsburg am 11. Oktober 1982 eine ausführliche Belehrung. Gemäß dem Grundsatz der Vertragstreue ist Kumulation verboten (Amtsblatt Augsburg 1982, 374).

### 7. Priesterseminar

Am 10. August 1981 genehmigte das Bistum Limburg eine Lebensordnung für das Priesterseminar Sankt Georgen Frankfurt am Main (Amtsblatt Limburg 1981, 97).

## 8. Bauwesen

Das Erzbistum Paderborn veröffentlichte am 25. Juni 1982 Richtlinien für die Gestaltung und Ausstattung von Kirchen (Amtsblatt Paderborn 1982, 185).

## 9. Pfarrarchiv

Eine Bekanntmachung des Bistums Osnabrück vom 24. Januar 1983 belehrt über die Zugänglichmachung der Pfarrarchive für Familienforschung (Amtsblatt Osnabrück 1983, 141):

## 10. Kirchenvermögen

In der Diözese Augsburg wurden am 11. Oktober 1982 Richtlinien für die Vermietung kircheneigener Wohnung in Kraft gesetzt (Amtsblatt Augsburg 1982, 377).

## MISSION

### 1. Studienwochen für Urlaubermissionare

Der Deutsche Katholische Missionsrat führt im Jahre 1983 drei Studienwochen durch: 27. Juni bis 7. Juli 1983 im Exerzitienheim Himmelsporten in Würzburg. 18.–28. Juli 1983 im Kardinal-Döpfner-Haus in Freising. 29. August bis 8. September im Bonifatiuskloster in Hünfeld. Anmeldungen sind zu richten an das Generalsekretariat des DKMR, Holsteinstraße 1, D-5000 Köln 80 (Tel.: 0221 – 618230).

### 2. Biblisch-pastorales Seminar für Missionare

Das Katholische Bibelwerk führt in der Zeit vom 1.–6. August 1983 in Essen-Heidhausen ein „Bibel-pastorales Seminar für Missionare in Heimaturlaub“ durch. Das Seminar behandelt das Thema „Einführung ins liturgische Matthäus-Lesejahr (A) 1983/84“. Hauptreferent ist der Direktor

des Katholischen Bibelwerkes, Prof. Dr. Paul-Gerhard Müller. Rückfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Katholische Bibelwerk, Silberburgstr. 121, D-7000 Stuttgart 1 (Tel.: 0711 – 626001).

### 3. Fortbildungsseminar für Krankenschwestern im Missionsdienst

Das Missionsärztliche Institut Würzburg bietet Krankenschwestern, die auf Heimaturlaub sind oder neu ausreisen, vom 11.–22. Juli 1983 in Würzburg ein Fortbildungsseminar an. Dabei sollen die unterschiedlichen Probleme der Medizin und der Gesellschaft und deren rascher Wandel in den Entwicklungsländern und in unserer Heimat dargestellt werden. Die medizinische Leitung des Seminars hat Priv.-Doz. Dr. Klaus Fleischer, Facharzt für Innere Medizin und Tropenkrankheiten, Missionsärztliches Institut Würzburg. Rückfragen und Anmeldungen sind zu richten an: Gemeinschaft der Missionshelferinnen, Sr. Ursula Wurm, Salvatorstraße 7, 8700 Würzburg (Tel.: 0931 – 809379).

### 4. Pastoralbrief der Südafrikanischen Bischofskonferenz

Gott hat in uns ein tiefes Verlangen nach Leben, nach Sein, nach umfassendem Menschsein eingepflanzt. Dieses Verlangen durchzieht jede Phase unseres Lebens. Es ist ein edles Verlangen, denn Menschsein bedeutet, das Bild Gottes widerzuspiegeln; Menschsein heißt teilnehmen an der Erfüllung der Sendung Christi. Wie das zweite vatikanische Konzil sagt: „Tatsächlich klärt sich nur im Geheimnis des fleischgewordenen Wortes das Geheimnis des Menschen wahrhaft auf“ (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Gaudium et Spes, 22.). Papst Johannes Paul II. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Welt davon zu überzeugen, daß Völker durch ihr Christsein zu einer tieferen Menschlichkeit gelangen.

Ein wichtiger Teil des Menschseins ist die Gemeinschaft. Gemeinschaft hat viele Formen, von der Familie bis hin zur Nation und Rasse. Gemeinschaft kann aber auch, so wesentlich sie für unser Menschsein ist, mißbraucht werden. Mit dem Begriff der Gemeinschaft stimmt etwas nicht, wenn wir dadurch verleitet werden, Klassen, unterschiedlichen Kulturen, Rasse, Volk oder sogar religiösen Gruppen übertriebene Bedeutung beizumessen.

Hierin besteht die Schwierigkeit Südafrikas, wo 4½ Millionen Weiße, zumeist niederländischer und britischer Herkunft, politische und wirtschaftliche Herrschaft über mehr als 20 Millionen Schwarze ausüben.

Die weiße Bevölkerung ist besorgt um den Erhalt ihrer Eigenart, um ihre Zukunft, um den Wohlstand und das gute Leben, das Südafrika ihr geben kann. Aus Angst, in der schwarzen Mehrheit zu ertrinken, hält sie an ihrer Macht und ihren Vorrechten fest und weigert sich, die Herrschaft über das Land und seine Reichtümer mit ihren schwarzen Nachbarn zu teilen, und wenn, dann höchstens bruchstückhaft und illusorisch, wie es in der sogenannten Homelandpolitik sichtbar wird. In diesen künstlichen Stammestaaten herrschen jedoch bittere Not, Hunger, Krankheit und Unwissenheit wie in anderen Regionen Afrikas.

Die Unterdrückung der Rechte der schwarzen Bevölkerung ist umfassend und systematisch. Sie erstreckt sich auf: Teilnahme an der Führung des Landes, an Bildung und Kultur; Recht auf Beruf, Arbeitsplatz und Erwerbstätigkeit, Recht auf Wahl des Wohnorts und der Freizügigkeit, Recht auf Bildung und Vereinigungen, Recht auf Meinungsäußerung.

Die katholische Kirche in Südafrika hat sich durch ihre pastoralen Leiter oft und klar zu den Hoffnungen der Schwarzen bekannt und gefordert, daß Macht, Arbeit, Verdienst, Bildung und soziale Hilfe auf eine gerechte Weise verteilt werden. Die

Kirche hat selbst ihren großzügigen Beitrag zum Bildungswesen, zu sozialen Diensten und Entwicklung geleistet. Sie hält Verbindung zu Gewerkschaften mit schwarzen Mitgliedern und unterstützt sie in ihren berechtigten Forderungen. Sie nimmt mit anderen Kirchen an der Hilfe für Schwarze teil, die unter den Rassengesetzen leiden, wie z. B. unter den Zwangsumsiedlungen. Die Kirche nimmt auch teil an ökumenischen Bemühungen, durch die die Beziehungen zwischen Schwarzen und Weißen verbessert werden sollen. Die Kirche lehrt durch das Beispiel: sie hat ihre Schulen und Seminare allen Rassen geöffnet, sie ernannt schwarze Priester zu Bischöfen und setzt schwarze Ordensangehörige an verantwortliche Stellen.

Vieles ist auf diesen Gebieten schon erreicht worden, aber große Aufgaben stehen noch bevor, damit die schwarze Bevölkerung das Recht erhält, wahrhaft menschlich zu leben, wie es der Offenbarung Gottes durch Christus entspricht.

In allem, was bisher getan wurde, hat die Kirche in Deutschland einen großmütigen Beitrag geleistet, durch personelle und finanzielle Hilfe. Die Kirche in Südafrika hofft auf weitere Hilfe der Kirche in Deutschland, damit unter der Führung Gottes ein Wandel stattfinden kann, nicht durch Gewalt, sondern durch friedliche Entwicklung.

Die Kirche in Südafrika bittet die Kirche in Deutschland eindringlich, in all ihrer Hilfe die Notwendigkeit für die Anerkennung der Menschenrechte und die Verwirklichung menschlicher Werte hervorzuheben und die Rolle zu betonen, die ihr zukommt, indem sie den heilenden, erlösenden und versöhnenden Christus in alle Lebensumstände hineinträgt, in denen die schwarze Bevölkerung Südafrikas Not und Entbehrung erleidet.

NACHRICHTEN  
AUS DEM AUSLAND

1. Italien

Die 22. Nationalversammlung der Ordensobernvereinigung fand vom 9.–12. November 1982 statt und behandelte das Thema „Die Ausbildung heute“. Die Vorträge sind inzwischen als Buch veröffentlicht worden.

2. Malta

„Das Problem der Berufe heute“ war das Thema eines Studientages, den die Ordensobernvereinigungen von Malta am 15. Januar 1983 durchgeführt haben.

3. Jugoslawien

Die Ordensobernvereinigung hatte sich vom 18.–20. Oktober 1982 versammelt, um das Thema „Die Rolle der Ordensleute in der Kirche gestern, heute und morgen“ zu studieren. – Im November 1982 hatte der Vorstand der Ordensobernvereinigung ein Gespräch mit dem Erzbischof von Zagreb, Kardinal Kuharic. Als Hauptfragen, denen sich die Ordensleute heute stellen sollten, wurden herausgearbeitet: Die geistliche Leitung der Führungskräfte des christlichen Lebens; die geistliche Leitung der Ordensschwester, die für die Kirche eine unersetzbare Kraft bilden; Exerzitien für verschiedene Kategorien von Gläubigen; die Volksmission in Equipe; Mitarbeit in Fragen des Ökumenismus.

4. Spanien

Das Thema der Vollversammlung der Ordensobernvereinigung (10.–13. Mai 1982) war „Die kontemplative Dimension des Ordenslebens“. Kardinal Pironio sprach in seiner Homilie von den „Ordensleuten als Männern des Gebetes“.

5. Portugal

Die Versammlung der Ordensobernvereinigung (13. Dezember 1982) behandelte

vor allem Fragen der Berufspastoral.

6. Frankreich

Vom 20.–26. Februar 1983 fand eine Tagung der Novizenmeister(innen) statt. Das Thema war: „Wie heute in das Ordensleben einführen?“

7. Belgien

Am 9. Dezember 1982 traf sich die „gemischte Kommission“ zu einem Gespräch über die Pastoral der Berufe.

8. Niederlande

Am 21. Dezember 1982 traf sich eine Gruppe von Ordensleuten mit der Bischofskonferenz. Es wurden hauptsächlich Fragen der Finanzierung verschiedener Projekte und Institutionen behandelt.

9. Island

Die Insel feiert das Millennium der Ankunft der ersten christlichen Missionare in Island. Die Seelsorge in diesem Land wird bis heute fast ausschließlich von Ordensleuten getragen.

10. Puerto Rico

Die Ordensobernvereinigung studierte (10.–13. Oktober 1982) das Thema: „Die großen Einschnitte im Leben der Kirche: Vaticanum II, Medellin, Puebla“. – Zum neuen Vorsitzenden wurde P. Eugenio Gonzales SSCC gewählt.

11. El Salvador

Auf der Generalversammlung der Ordensobernvereinigung, am 22. Januar 1983, wurde das Thema behandelt: „Das Gebet gemäß dem Charisma der Karmeliter“.

12. Panama

Die Ordensobernvereinigung führte vom 6.–26. Februar 1983 ein Seminar für Erzieher durch. Die Themenkreise waren: Got-

teserfahrung, Christologie, Ekklesiologie, Theologie des Ordenslebens, Analyse des Dienstes an den Armen.

### 13. Ekuador

Die Generalversammlung wählte am 19./20. Oktober 1982 den neuen Vorstand der Ordensobernvereinigung. Neuer Vorsitzender ist P. Eugenio Sanz de Baranda OCD.

### 14. Mali

Die Ordensobernvereinigung hat vom 28.–29. September 1982 ihre erste Hauptversammlung durchgeführt. Themen waren: Ausbildung, Inkulturation, Mithilfe in der Gesundheitsfürsorge.

### 15. Obervolta

Am 27. November 1982 behandelte die Ordensobernvereinigung das Thema: „Gerechtigkeit und Evangelisierung in Afrika“.

### 16. Malawi

„Gerechtigkeit und Evangelisierung in Afrika“ war das Thema, welches die Ordensobernvereinigung während der Studientage am 1./2. Dezember 1982 behandelte.

### 17. Singapur

Bischöfe und Ordensobere hielten am 19. Januar 1983 einen gemeinsamen Gebets-tag. Tags darauf behandelten sie das Dokument „Mutuae Relationes“.

### 18. Taiwan

Vor 400 Jahren kamen die ersten Jesuitenmissionare nach China. Aus diesem Grund wurde das Jahr 1983 zum Jahr der Evangelisierung Chinas erklärt.

## STAAT UND KIRCHE

### 1. Hochschule St. Georgen

Der Hessische Kultusminister verfügte in einem Erlaß vom 21.5. 1981 die Ausdehnung des Rechtes der Philosophisch-Theologischen *Hochschule St. Georgen*, Frankfurt, den *Grad des Diplom-Theologen rückwirkend* auch allen Absolventen der Hochschule zu *verleihen*, die in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1970 und dem 1. August 1980 das „wissenschaftliche Abschluß-examen in Katholischer Theologie“ abgelegt haben (Amtsblatt des Hessischen Kultusministers [1981] 350; ABI Osnabrück 97 [1981] 231).

### 2. Rundfunkordnung

Urteil des *Bundesverfassungsgerichts* vom 16. Juni 1981 über die verfassungsrechtlichen Anforderungen einer *Rundfunkordnung* (1 BvL 89/78) (JZ 36 [1981] 581–586; Bayer. Verwaltungsbl. 112 [1981] 560–563):

Amtliche Leitsätze:

1. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG fordert für die Veranstaltung privater Rundfunksendungen eine gesetzliche Regelung, in der Vorkerhungen zur Gewährleistung der Freiheit des Rundfunks zu treffen sind. Diese Notwendigkeit besteht auch dann, wenn die durch Knappheit der Sendefrequenzen und den hohen finanziellen Aufwand für die Veranstaltung von Rundfunksendungen bedingte Sondersituation des Rundfunks im Zuge der modernen Entwicklung entfällt.

2. Zu den Fragen, welche der Gesetzgeber zu regeln hat, gehört die Entscheidung über die Grundlinien der Rundfunkordnung. Im Rahmen des zugrunde gelegten Ordnungsmodells hat der Gesetzgeber sicherzustellen, daß das Gesamtangebot der inländischen Programme der bestehenden Meinungsvielfalt im wesentlichen entspricht. Ferner hat er Leitgrundsätze ver-

bindlich zu machen, die ein Mindestmaß an inhaltlicher Ausgewogenheit, Sachlichkeit und gegenseitiger Achtung gewährleisten. Er muß eine begrenzte Staatsaufsicht vorsehen, den Zugang zur Veranstaltung privater Rundfunksendungen regeln und, solange dieses nicht jedem Bewerber eröffnet werden kann, Auswahlregelungen treffen. Ob auch die Finanzierung privaten Rundfunks gesetzlicher Regelung bedarf, ist nicht zu entscheiden.

3. Die Bestimmungen, die das Gesetz über die Veranstaltung von Rundfunksendungen im Saarland für private Rundfunksendungen in deutscher Sprache getroffen hat, genügen in wesentlichen Teilen nicht diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen; sie sind daher nichtig.

### 3. Ausbildungsausfallzeiten

Beschluß des *Bundesverfassungsgerichts* vom 1. Juli 1981 über die nachträgliche Änderung des Wertes der *Ausbildungs-Ausfallzeiten* in der Angestelltenversicherung (1 BvR 874/77; 1 BvL 33/80) (FamRZ 29 [1982] 246; NJW 35 [1982] 155–161):

Leitsatz:

Die Begrenzung der Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten bei Renten und Rentenanwartschaften durch das 20. Rentenanpassungsgesetz vom 27. 6. 1977 ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Das gilt auch, soweit Personen aufgrund des Rentenreformgesetzes des Jahres 1972 freiwillig der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtversicherte beigetreten sind oder als solche vom Recht der Nachentrichtung von Beiträgen Gebrauch gemacht haben.

### 4. Ablieferung eines Belegstücks

Beschluß des *Bundesverfassungsgerichts* vom 14. Juli 1981 über die unentgeltliche *Ablieferung eines Belegstücks* (1 BvL 24/78) (Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 295–298):

Leitsatz:

Es widerspricht dem Eigentumsgrundrecht, daß der Verleger eines Druckwerks ein Belegstück auch dann unentgeltlich abliefern muß, wenn es sich um ein mit großem Aufwand und in kleiner Auflage hergestelltes Werk handelt (§ 9 HessLPrG).

### 5. Entlassung eines Schülers

Beschluß des *Bundesverfassungsgerichts* vom 20. Oktober 1981 zur Festlegung der Voraussetzungen für die *Entlassung eines Schülers* aus der Schule *wegen unzureichender Leistungen* (BvR 640/80) (NJW 35 [1982] 921–925; Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 401–405; Bayer. Verwaltungsbl. 113 [1982] 146–149): Leitsätze:

1. Zur Frage, inwieweit der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Voraussetzungen für die Entlassung eines Schülers aus der Schule wegen unzureichender Leistungen selbst festzulegen.

2a) Der Gesetzgeber kann den Verordnungsgeber ermächtigen, Bestimmungen über die Versetzung eines Schülers in die nächsthöhere Klasse / Jahrgangsstufe durch Rechtsverordnung zu treffen.

2b) Den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen genügt es, wenn in der Ermächtigungsnorm Inhalt und Umfang der erteilten Ermächtigung mit dem Begriff „Versetzung“ umschrieben wird.

### 6. Denkmalschutz

Beschluß des *Bayer. Verfassungsgerichtshofs* vom 15. Juni 1981 zu das Eigentum beschränkenden Maßnahmen des *Denkmalschutzes* (Vf. 23 – VI – 79) (Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 222; Bayer. Verwaltungsbl. 112 [1981] 429):

Leitsätze:

1. Die das Eigentum beschränkenden Maßnahmen des Denkmalschutzes liegen weit-

gehend im Bereich der Sozialbindung des Eigentums. Die Pflicht des Eigentümers, denkmalschützerische Maßnahmen zu dulden, hält sich grundsätzlich im Rahmen der verbindlichen Richtlinien des Art. 103 Abs. 2 BV und des Art. 158 BV.

2. Mit Rücksicht auf die im Bayerischen Denkmalschutzgesetz geregelten Entschädigungsansprüche verletzen denkmalschützerische Hoheitsrechte das Grundrecht auf Eigentum selbst dann nicht, wenn sie als eine entschädigungspflichtige Enteignung zu werten sein sollten.

3. Zur Beachtung des Gleichheitssatzes im Denkmalschutzrecht.

## 7. Denkmalschutz

Urteil des *Bayer. Verfassungsgerichtshofs* vom 28. Dezember 1981 zur Frage des *Denkmalschutzes* (unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes eines Baudenkmals) (Nr. 14 B 80 A. 296) (Bayer. Verwaltungsbl. 113 [1982] 278–280):

Amtlicher Leitsatz:

Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes i. S. des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 25. 6. 1973 (GVBl. S. 238) sprechen für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands eines Baudenkmals auch dann, wenn dieses in der Vergangenheit beeinträchtigenden Veränderungen ausgesetzt war.

## 8. Hauptschulabschluss

Entscheidung des *Bayer. Verfassungsgerichtshofs* vom 21. Juli 1981 zu den *Teilnahmevoraussetzungen* für die Prüfung über den *qualifizierenden Hauptschulabschluss* (Vf. 10 – VII – 79) (Bayer. Verwaltungsbl. 112 [1981] 653–656):

Amtliche Leitsätze:

1. Zu den Teilnahmevoraussetzungen für die Prüfung über den qualifizierenden Abschluß der Hauptschule.

2. Das Grundrecht der Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) gilt auch für Regelungen über Abschlußprüfungen, die eine Voraussetzung für die spätere Berufsausübung bilden. Die Zulassung zu derartigen Prüfungen darf deshalb nur aus Gründen beschränkt werden, die mit dem Ziel der jeweiligen Leistungskontrolle in sachlichem Zusammenhang stehen und nicht unverhältnismäßig sind.

3. Der Normgeber verstößt nicht gegen Art. 101 BV, wenn er die Teilnahmeberechtigung für die Prüfung über den qualifizierenden Hauptschulabschluss von bestimmten Mindestvoraussetzungen abhängig macht.

4. Die Erfüllung des Verfassungsauftrags, allen Schülern eine ihren erkennbaren Fähigkeiten und ihrer inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu vermitteln (Art. 128 Abs. 1 BV), kann der Staat die Begabungs- und Leistungsunterschiede in der Hauptschule zum Anlaß nehmen, um die besser begabten, leistungsfähigeren und leistungswilligeren Schüler besonders zu fördern und ihnen nach Abschluß der Hauptschule weitere Ausbildungsmöglichkeiten zu eröffnen. Darin liegt auch keine gegen Art. 118 Abs. 1 BV verstößende Ungleichbehandlung.

5. Es ist nicht sachwidrig, wenn der Normgeber festlegt, daß zu der besonderen Qualifikation auch ein bestimmter Leistungsstand gehört, der sich aus der Beurteilung des pädagogisch verantwortlichen Lehrers im Zwischenzeugnis ergibt; diese Beurteilung beruht auf den Leistungserhebungen über einen ausreichend langen Zeitraum hinweg und kann auf nur vorübergehende Leistungsschwankungen eines Schülers in angemessener Weise Rücksicht nehmen.

6. Art. 128 Abs. 1 BV verpflichtet den Normgeber nicht, die Berechtigung zum

Besuch bestimmter weiterführender Schulen allein vom Bestehen der Abschlußprüfung abhängig zu machen; er kann vielmehr zusätzlich auch verlangen, daß der Schüler gewisse darüber hinausgehende Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung erfüllt.

### 9. Gymnasiale Oberstufe

Urteil des *Hessischen Staatsgerichtshofs* vom 30. Dezember 1981 zur Frage der Verfassungswidrigkeit der *Neuordnung der gymnasialen Oberstufe* vom 21. Juni 1977 – Oberstufengesetz – (P. St. 880) (NJW 35 [1982] 1381–1385; JZ 37 [1982] 105; JZ 37 [1982] 463–467; Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 409–414):

Leitsätze:

1. Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Grundrechtsklage, die unmittelbar gegen ein Gesetz gerichtet ist.

2. Der Hessische Verfassungsgeber hat davon abgesehen, ein bestimmtes Schulsystem institutionell zu garantieren. Aus Art. 59, 61 HessVerf. ergibt sich keine verfassungsrechtliche Bestandsgarantie für die Schulform des herkömmlichen Gymnasiums.

3. Die in Art. 55 S. 1 HessVerf. und in Art. 6 II GG gewährleisteten Grundrechte sind nicht inhaltsgleich (Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung des StaatsGH, StAnz 1972, 112).

4. Nach hessischem Verfassungsrecht erschöpft sich das elterliche Erziehungsrecht nicht in der Ausübung des Wahlrechtes unter den vom Staat zur Verfügung gestellten Schulformen, sondern erstreckt sich auf den Inhalt der Schulausbildung.

5. Durch Art. 55 S. 1 i. V. mit Art. 56 IV, V HessVerf. wird gewährleistet, daß an hessischen Schulen eine dem Ausbildungsgang entsprechende umfassende Allgemeinbildung bis zum Ende der schulischen Ausbildung vermittelt wird. Dies setzt eine breit-

gefächerte Unterrichtsgestaltung voraus, wozu auch ein auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichteter Geschichtsunterricht gehört.

6. Die §§ 3 bis 6 HessOberstufenG verletzen das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 55 S. 1 HessVerf. Auch im Kurssystem der Oberstufe muß das Unterrichtsangebot so gestaltet sein, daß es bestmögliche Grundlage für alle an den Hochschulen angebotenen Ausbildungen ist.

7. Es bleibt dahingestellt, ob aus Art. 2 I HessVerf. ein Recht auf Bildung abgeleitet werden kann.

### 10. Status studentischer Tutoren

Beschluß des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 18. März 1981 zum Status studentischer *Tutoren* (6 P 17.79) (JZ 36 [1981] 140\*):

Leitsätze:

Studentische Tutoren, die ihre Tätigkeit an einer anderen Hochschule ausüben als an der, an der sie immatrikuliert sind, sowie akademische Tutoren sind Beschäftigte im Sinne des HPVG.

Sie gehören zur Gruppe der Angestellten (§ 3 Abs. 2, § 5 HPVG) und nicht zur Gruppe der wissenschaftlichen Bediensteten (§ 81 Abs. 2 HPVG).

Der Hessische Gesetzgeber hat den Gleichheitssatz weder dadurch verletzt, daß er diese Tutoren nicht wie die an der Hochschule ihrer Tätigkeit immatrikulierten Tutoren (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 HPVG) aus der Regelung des Personalvertretungsgesetzes herausgenommen hat, noch dadurch, daß er sie nicht der Gruppe der wissenschaftlichen Bediensteten (§ 81 Abs. 2 HPVG) zugeteilt hat.

Die Mitbestimmung des Personalrats in Personalangelegenheiten der Tutoren verletzt nicht Art. 5 Abs. 3 GG. Es gehört nicht zum Aufgabenbereich des Personal-

rats, die wissenschaftliche oder sonstige fachliche Qualifikation eines Tutors zu prüfen.

#### 11. Streichung eines christlichen Vornamens

Beschluß des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 24. März 1981 zur Frage der *Streichung eines christlichen Vornamens* (7 B 44.81) (JZ 36 [1981] 75\*). – Leitsatz:

Zur Frage, ob bei einem Kind, das von seiner deutschen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit hat, nach Ehelicherklärung bei seinem Vater lebt und in dessen islamischen Glauben erzogen wird, ein wichtiger Grund die Änderung (Streichung) eines christlichen Vornamens rechtfertigt, wenn das Kind bereits einen islamischen Vornamen führt.

#### 12. Registrierung von Dienstgesprächen

Urteil des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 10. August 1981 über die *Registrierung von Dienstgesprächen eines Hochschullehrers* (7 B 28/80) (NJW 35 [1982] 840).

Leitsatz:

Zu den Voraussetzungen einer konkludenten Zustimmung zur Registrierung von Dienstgesprächen nach Telefonnummer des Angerufenen, Datum und Uhrzeit.

#### 13. Anspruch evangelischer Kinder, eine katholische Bekenntnisschule zu besuchen

Beschluß des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 22. Oktober 1981 zum *Anspruch evangelischer Kinder, eine kath. Bekenntnisschule zu besuchen* (7 B 126.81) (JZ 37 [1982] 35\*). – Leitsatz:

Es ist mit dem Grundgesetz vereinbar, daß nach dem nordrhein-westfälischen Landesrecht evangelische Kinder, die in zumutba-

rer Entfernung eine Gemeinschaftsschule erreichen können, keinen Anspruch auf Aufnahme in eine katholische Bekenntnisschule haben, wenn sie gleichzeitig die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an dieser Schule verlangen.

#### 14. Aufhebung einer Prüfungsentscheidung

Urteil des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 3. Dezember 1981 zum *Vorgehen nach der gerichtlichen Aufhebung einer Prüfungsentscheidung* (7 C 30 u. 31.80) (JZ 37 [1982] 35\*, Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 447–449). – Leitsätze:

1. Eine Beschwerde des Rechtsmittelführers liegt dann vor, wenn die angefochtene Entscheidung, soweit sie für die Beteiligten verbindlich werden kann, hinter seinem Begehren zurückbleibt. Ein einem Bescheidungsantrag stattgebendes Bescheidungsurteil beschwert den Kläger, wenn sich die vom Gericht für verbindlich erklärte Rechtsauffassung nicht mit seiner eigenen deckt und jene für ihn ungünstiger ist als diese, wenn also bei Anwendung der Rechtsauffassung des Gerichts durch die Behörde eher mit einem ihm ungünstigen Ergebnis zu rechnen ist als bei Anwendung seiner eigenen Rechtsauffassung.

2. Ist eine Prüfungsentscheidung wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Chancengleichheit aufgehoben worden, so ist zur Herbeiführung einer neuen Prüfungsentscheidung so zu verfahren, daß dem Grundsatz nachträglich möglichst ungeschmälert Geltung verschafft wird.

3. Zur Frage, ob nach einem fehlerhaften Bewertungsverfahren die erforderliche Neubewertung der Prüfungsleistung durch den bisherigen Prüfer oder durch andere Personen vorzunehmen ist.

#### 15. Bewertung einer Dissertation

Beschluß des *Verwaltungsgerichtshofes* von *Baden-Württemberg* vom 14. Dezember

1981 zur Klage gegen die *Bewertung* einer *Dissertation* (9 S 1092/80) (Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 449–451):

Leitsätze:

Begehrt der Promotionsbewerber im Wege der allgemeinen Leistungsklage die Verbesserung der für seine Dissertation erteilten Note, ohne den Bescheid über das Gesamtergebnis der Promotion anzugreifen, so besteht nur dann ein Rechtsschutzbedürfnis, wenn er nachweist, daß die Bewertung seiner Dissertation für sein berufliches Fortkommen von Bedeutung ist.

Verfahrens- und Bewertungsfehler bei der Benotung der Dissertationsleistung führen nur zu einem Anspruch auf Neubewertung.

#### 16. Eherecht

Urteil des *Oberverwaltungsgerichts Münster* vom 10. November 1981 zur Frage des Schutzes des Art. 6 I GG für eine in der Türkei geschlossene sog. *Moschee-Ehe* (18A 1756/81) (FamRZ [1982] 372f.):

Leitsätze:

1. Eine in der Türkei geschlossene sog. Moschee-Ehe steht nicht unter dem Schutz des Art. 6 I GG.

2. Der Partner einer in der Türkei geschlossenen sog. Moschee-Ehe ist kein im Wege der Familienzusammenführung nachzugsberechtigter „Ehegatte“.

#### 17. Eintragung in das Denkmalsbuch

A) Urteil des *Verwaltungsgerichts Berlin* vom 12. Juni 1981 über die *Eintragung* eines in seinem Denkmalwert geminderten Gebäudes in das *Denkmalsbuch* (13 A 642.80) (Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 466f.). – Leitsatz:

Ein durch Verfall und Kriegseinwirkungen in seinem Denkmalwert gemindertes Gebäude kann in das Denkmalsbuch eingetra-

gen werden, wenn sich der Landeskonservator verpflichtet, alsbald selbst die zur Wiederherstellung des vollen Denkmalwerts notwendigen Baumaßnahmen vornehmen zu lassen. Der Eigentümer ist zur Duldung solcher Arbeiten verpflichtet. Bereits die Eintragung in das Denkmalsbuch kann im Einzelfall enteignende Wirkung haben, so daß als weitere Eintragungsvoraussetzung neben der Erfüllung des Denkmalbegriffs das Gemeinwohlerfordernis des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG vorliegen muß.

B) Urteil des *Verwaltungsgerichts Frankfurt* vom 14. Juli 1981 über die *Eintragung* eines Gebäudes in das *Denkmalsbuch* (IV/3-E 49/80) (Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 367f.). – Leitsatz:

Die Eintragung eines Gebäudes in das Denkmalsbuch stellt keine Ermessensentscheidung dar.

#### 18. Vaterschaftsanerkennung

Beschluß des *Bundesgerichtshofs* vom 30. September 1981 zur *vormundschaftlichen Genehmigung* einer *Vaterschaftsanerkennung hanefitischen Rechts* (IV b ZB 522/80) (JZ 37 [1982] 2\*; NJW 35 [1982] 521f.).

Leitsätze:

a) Zur Vaterschaftsanerkennung eines Jordaniers nach dem Recht der hanefitischen Rechtsschule.

b) Die Eintragung der Vaterschaftsanerkennung hanefitischen Rechts am Rande des Geburtseintrags nach § 30 Abs. 1 PStG setzt die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Einwilligung des Kindes in die Vaterschaftsanerkennung voraus.

#### 19. Verschulden bei Vertragsabschluß

Urteil des *Bundesgerichtshofs* vom 22. Oktober 1981 zum *Verschulden bei Vertragsab-*

schluß wegen versäumten Hinweises auf *planungsrechtliche Bedenken* (III ZR 37/80) (JZ 37 [1982] 27\*). – Leitsatz:

Eine Gemeinde kann wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß haften, wenn sie bei Verhandlungen über den Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages, der auf eine enge Zusammenarbeit mit einem Verband der freien Wohlfahrtspflege bei dem Bau und dem Betrieb von Einrichtungen der Altenpflege angelegt ist, den anderen Teil nicht auf Bedenken gegen die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens hinweist.

## 20. Verletzung des Persönlichkeitsrechts

Beschluß des *Bundesgerichtshofs* vom 1. Dezember 1981 zur Verletzung des *Persönlichkeitsrechts* durch irreführende Zitate (VI ZR 200/80) (NJW 35 [1982] 635–637). – Leitsätze:

1. Zu den Voraussetzungen, unter denen die Benutzung von Zitaten als Beleg für eine den Zitierten herabwürdigende Kritik dessen Persönlichkeitsrecht unzulässig verletzt (im Anschluß an BVerfGE 54, 208 = NJW 1980, 2072).

2. Wer das Risiko eines Verbotsirrtums eingegangen ist, kann sich zu seiner Entlastung nicht darauf berufen, daß bei der gerichtlichen Überprüfung seines Verhaltens dieses durch eine Kollegialgericht zu Unrecht gebilligt worden ist.

## 21. Nutzung von Räumen zu kulturellen, wissenschaftlichen oder handwerklichen Zwecken

Beschluß des *Bayer. Obersten Landesgerichts* vom 10. September 1981 über die private Nutzung von Räumen zu kulturellen, wissenschaftlichen oder handwerklichen Zwecken (3 Ob Owi 128/81) (Bayer. Verwaltungsbl. 112 [1981] 761f.):

Amtliche Leitsätze:

Die private Nutzung von Räumen zu kulturellen, wissenschaftlichen oder handwerklichen Zwecken fällt unter den Begriff des Wohnzwecks.

Es stellt deshalb keine Zweckentfremdung von Wohnraum dar, wenn ein Verfügungsberechtigter einzelne Räume seiner Wohnung ausschließlich zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten für seine Habilitation benützt.

## 22. Eigentumsverhältnisse an einem Bildstock

Beschluß des *Oberlandesgerichts Frankfurt* vom 7. April 1981 zum entschuldbaren Rechtsirrtum über *Eigentumsverhältnisse* an einem *Bildstock* (14 U 80/80) (NJW 35 [1982] 653–655):

Leitsätze:

1. Einem Schuldner kann im allgemeinen dann kein Verschulden zur Last gelegt werden, wenn er sich im Falle einer schwierigen Würdigung von Tatumständen bei zweifelhafter Rechtslage für die Richtigkeit seiner Rechtsauffassung auf die Stellungnahme eines sorgfältig arbeitenden Rechtskundigen berufen kann.

2. Zur Frage, ob der Käufer eines Grundstücks Eigentum an einem auf dem Grundstück befindlichen Bildstock erwerben kann.

## 23. Trauung zwischen Ausländern

Beschluß des *Oberlandesgerichts Köln* vom 29. Juni 1981 zur Wirksamkeit einer in religiöser Form vollzogenen *Trauung* zwischen *Ausländern* (Inder–Pakistani) (FamRZ 28 [1981] 868f.):

Leitsätze:

1. Zur Wirksamkeit einer von einem Shia-Shariat-Priester in Deutschland vollzoge-

nen Trauung zwischen einem indischen und einer pakistanischen Staatsangehörigen.

2. Die in 15a II EheG vorgesehene Eintragung in das Standesregister dient lediglich der Beurkundung und hat keine konstitutive Bedeutung.

#### 24. Beschimpfung des Papstes

Urteil des *Landgerichts Frankfurt* vom 6. Oktober 1981 zur Frage, ob eine *Beschimpfung des Papstes* durch ein Satiremagazin vorgelegen hat (50 Js 19/81–915 Ls) (NJW 35 [1982] 658f.):

Leitsatz:

Der Begriff der Beschimpfungen erfaßt nur durch Form oder Inhalt besonders verletzende Äußerungen, deren objektiver Aussagegehalt zu bewerten ist.

#### 25. Befristung eines Arbeitsvertrages

A) Urteil des *Bundesarbeitsgerichts* vom 19. August 1981 zu einem *befristeten Arbeitsvertrag eines wissenschaftlichen Mitarbeiters* (7 AZR 252/79) (JZ 37 [1981] 39\*; JZ 37 [1982] 209–211).

Leitsätze:

1. Für das Arbeitsverhältnis eines wissenschaftlichen Mitarbeiters an einer Hochschule stellt die sich aus dieser Tätigkeit ergebende allgemeine Fort- und Weiterbildung keinen sachlichen Grund für eine Befristung dar.

2. Tätigkeiten als wissenschaftlicher Mitarbeiter zum Zwecke spezieller Fort- und Weiterbildung – wie die Promotion – können die Befristung des Arbeitsverhältnisses sachlich rechtfertigen (Fortführung von BAG Nr. 46 und Nr. 54 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag), gleichgültig, ob nach dem Arbeitsvertrag in prozentualem oder zeitlichem Umfang eine Freistellung von den Dienstaufgaben erfolgt.

3. Auch nach Abschluß des Promotionsverfahrens können allgemein anerkannte sachliche Gründe für die Befristung gegeben sein, wie Erprobung, Wahrnehmung von Aufgaben von begrenzter Dauer, eine zielgerichtete Zwischen- oder Vorbereitungsphase für eine Tätigkeit außerhalb der Universität.

B) Urteil des *Bundesarbeitsgerichts* vom 30. September 1981 über die *Gründe der Befristung eines Arbeitsvertrages* (7 AZR 789/78) (JZ 37 [1982] 29\*; NJW 35 [1982] 1173f.). – Leitsätze:

1. Die Befristung eines Arbeitsvertrages zum Zwecke der Erprobung des Arbeitnehmers ist nur dann ein sachlicher Grund, wenn dieser Zweck Vertragsinhalt geworden ist. Es genügt nicht, daß die Erprobung nur Motiv des Arbeitgebers ist, selbst wenn dies für den Arbeitnehmer erkennbar war.

2. Stehen der staatlichen Schulverwaltung vorübergehend freie Haushaltsmittel zur Vergütung von Lehrkräften zur Verfügung, so stellt dies keinen sachlichen Grund für die Befristung von Arbeitsverträgen dar, es sei denn, es steht bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses fest, daß nach dem Ende der Befristung keine weiteren Mittel zur Verfügung stehen werden. Die Unsicherheit zukünftiger Finanzierung stellt keinen sachlichen Grund für eine Befristung dar (Fortführung von BAG Nr. 50 und 54 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

C) Beschluß des *Bundesarbeitsgerichts* vom 30. September 1981 über *befristeten Arbeitsvertrag mit wissenschaftlichen Assistenten* (7 AZR 467/79) (JZ 37 [1982] 39\*; NJW 35 [1982] 1172). – Leitsätze:

1. Mehrere nacheinander abgeschlossene Zeitverträge dürfen rechtlich nicht als Einheit bewertet werden. Vielmehr muß für jeden einzelnen Vertrag der sachliche Grund für die Befristung selbst und deren Dauer geprüft werden (Fortführung von BAG, Urt. v. 19. 8. 1981 – 7 AZR 252/79).

2. Die zeitlich begrenzte (Mit-)Arbeit an einem Forschungsprojekt stellt einen sachlichen Grund für die Befristung des Arbeitsvertrages mit einem wissenschaftlichen Mitarbeiter an einer Hochschule dar.

## 26. Vorbereitungsdienst von Lehreranwärtern

Urteil des *Bundesarbeitsgerichts* vom 9. Dezember 1981 zum *Vorbereitungsdienst von Lehreranwärtern* (5 AZR 512/79) (JZ 37 [1982] 38\*):

Leitsätze:

1. Die Lehrtätigkeit eines Lehreranwärters im Land Baden-Württemberg vor Ablegung der Zweiten Staatsprüfung ist Teil der Ausbildung.

2. Für einen angestellten Lehreranwärter hat der Staat einen nicht diskriminierenden Vorbereitungsdienst bereitzustellen, der zu demselben Ausbildungsziel führt wie der beamtete Vorbereitungsdienst. Dazu gehört, daß der Lehreranwärter in zeitlich begrenztem Umfang selbständig Unterricht erteilt.

3. Die Anforderungen an die politische Treuepflicht richten sich auch bei einem angestellten Lehreranwärter nach dem ihm zu übertragenden Amt.

4. Ein Bewerber, der die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv bekämpft oder von dem zu befürchten ist, daß er die Schüler gegen die Verfassung beeinflussen wird, ist auch nicht als Angestellter in den Vorbereitungsdienst zu übernehmen. Jedoch braucht der Bewerber nicht die Gewähr zu bieten, daß er sich jederzeit aktiv für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einsetzen wird. Es genügt, daß er gegenüber Staat und Verfassung eine gleichsam neutrale Haltung einnimmt und nicht zu erwarten ist, daß er im Unterricht die Grundwerte der Verfassung in Zweifel ziehen wird.

## 27. Gestaltungsvorschriften für Grabstätten

Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. September 1980 über die Befugnis der Gemeinden, Gestaltungsvorschriften für Grabstätten in gemeindlichen Friedhöfen zu erlassen (Vf. 11 – VII – 79) (Bayer. Verwaltungsblatt 111, 1980, 687). – Leitsätze:

1. Gesetzliche Regelungen über die Gestaltung von gemeindlichen Friedhöfen müssen dem in Art. 149 Abs. 1 Satz 1 BV verankerten Auftrag an die Gemeinden entsprechen, für eine schickliche Beerdigung der Verstorbenen zu sorgen. Sie müssen außerdem dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gemäß Art. 11 Abs. 2, Art. 83 Abs. 1 BV und dem in Art. 101 BV gewährleisteten Grundrecht auf Handlungsfreiheit Rechnung tragen.

2. Art. 101 BV gewährleistet die Handlungsfreiheit grundsätzlich auch bei der Gestaltung der Gräber. Wenngleich alle Grabstätten dem Gebot einer schicklichen Beerdigung genügen müssen, so muß es doch grundsätzlich möglich bleiben, bei der Grabgestaltung den letzten Willen des Verstorbenen oder die Vorstellungen der Hinterbliebenen im Rahmen der Gesetze zu verwirklichen.

3. Eine die Handlungsfreiheit beschränkende Satzungsnorm, die bereits wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 3 BV) nichtig ist und deshalb nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung gehört, verstößt zugleich gegen Art. 101 BV.

4. Bestehen die Gründe für die Nichtigkeit einer Norm nicht mehr fort, so kann der Normgeber die nichtige Norm mit Wirkung für die Zukunft auch dadurch in Kraft setzen, daß er sie im Wege der Bezugnahme neu verkündet. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet es aber, daß für den Rechtsunterworfenen hinreichend erkennbar ist, welche Vorschriften im einzelnen gelten sollen, damit er in der Lage ist, sein Verhalten

den Vorschriften entsprechend einzurichten.

## PERSONALNACHRICHTEN

### 1. Neue Ordensobere

Der Konvent der Abtei Mariawald hat am 5. Januar 1983 P. Meinrad Behren OCist. zum neuen Obern gewählt.

Das Kapitel der Sächsischen Franziskanerprovinz hat am 20. Januar 1983 P. Heribert Arens zum neuen Provinzial gewählt. Er ist Nachfolger von Pater Dr. Hermann Schalück OFM, der zum 1. Februar 1983 an die Generalkurie der Franziskaner nach Rom berufen worden ist.

### 2. Berufung in die Hierarchie

Pater Bernhard Kühnel MSC (55), aus Schlesien stammender Herz-Jesu-Missionar, der bisher die peruanische Prälatur Caraveli als Apostolischer Administrator leitete, wurden von Papst Johannes Paul II. zum Bischof dieser Prälatur ernannt (KNA).

Pater Bonaventura Kloppenburg OFM (62), aus Deutschland (Diözese Münster) stammender Franziskaner und langjähriger Rektor des Pastoralinstitutes des Lateinamerikanischen Bischofsrates CELAM in Medellin, wurde von Papst Johannes Paul II. zum Tit.-Bischof von Volturaria und Weihbischof im brasilianischen Erzbistum São Salvador da Bahia ernannt (KNA).

### 3. Berufungen und Ernennungen

Pater Heinrich Heekeren SVD, Generalsuperior der Steyler Missionare, wurde am 9. Dezember 1982 zum Präsidenten von SEDOS gewählt.

Pater Roberto Tucci SJ (61) wurde mit der Vorbereitung der Reisen des Heiligen

Vaters beauftragt; er wurde in dieser Aufgabe Nachfolger von Erzbischof Marcinkus (KNA).

Kardinal Joseph Ratzinger, Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, wurde von Papst Johannes Paul II. zum Mitglied der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst ernannt (KNA).

Zum Sekretär des Ständigen Komitees für die Internationalen Eucharistischen Kongresse wurde Pater Ferdinand Pratzner SSS ernannt (L'Osservatore Romano n. 18 v. 23. 1. 83).

Am 28. Oktober ernannte der Heilige Vater u. a. folgende Mitglieder des Päpstlichen Komitees für Geschichtswissenschaften: P. Eduardo Cárdenas SJ, P. Gaetano Bruno SDB, P. Jean Maurice Fiey OP, P. François Bontinck CICM, P. Alfonso Alcalá CSSp (AAS 74, 1982, 1198).

Zu Konsultoren des Pastorkomitees „Peregrinatio ad Petri Sedem“ wurden u. a. ernannt: P. Giovanni Giuliani OFM-Conv., P. Kazimierz Przydatek SJ, Don John Bosco Shirieda SDB, Sr. Concetta Lefevre (AAS 74, 1982, 1311).

Der Erzbischof von Bari, Mariano Magrassi OSB (53) wurde zum Mitglied der Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst ernannt (AAS 75, 1983, 85).

### 4. Heimgang

Am 21. Dezember 1982 wurde der Gründer des Rosenkranz-Sühnekreuzzuges, P. Petrus Pavlicek OFM, in der Gruft der Wiener Franziskanerkirche beigesetzt. Bei der Beisetzung waren der Erzbischof von Wien, Kardinal Franz König, und der österreichische Bundespräsident Dr. Rudolf Kirchschläger anwesend. RIP (Ordensnachrichten 22, 1983, 48).

*Joseph Pfab*